

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse  
**Band:** 19 (1939)  
**Heft:** 1

## Buchbesprechung

**Autor:** [s.n.]

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

## Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Besprechungen. — Comptes rendus.

HANS NABHOLZ, *Leonhard v. Muralt, Richard Feller, Edgar Bonjour: Geschichte der Schweiz. II. Band. Vom 17. bis ins 20. Jahrhundert.*  
Zürich 1938. Schultheß & Co. IX u. 691 S.

Den Reigen eröffnet in dem schöngedruckten aber wegen seiner Dicke etwas unhandlichen Bande Richard Feller mit der Geschichte der Schweiz im 17. und 18. Jahrhundert. Feller ist als trefflicher Darsteller und gründlicher Wissenschaftler längst bekannt. Diese Vorzüge zeigen sich auch hier wieder in vollem Ausmaße. Was er über die Aufklärung sagt, ist ganz ausgezeichnet. Hier ist der Verfasser als Geistesgeschichtler offensichtlich so recht in seinem Element. Dabei werden die Schwächen dieses bedeutsamen Zeitalters keineswegs verschwiegen. Die glänzende geistige Stellung Zürichs von damals kommt voll zur Geltung, während sonst nicht zu erkennen ist, daß der Autor Berner ist — ein besonderer Reiz dieses Abschnittes, denn ostschweizerische Darsteller haben wir genug. Wie interessant und instruktiv hat Feller den Henzihandel als ein Stück Standesgeschichte des alten Bern dargestellt. Die Sozialgeschichte kommt in diesem Abschnitt reichlich auf ihre Rechnung, auch die Entstehung der schweizerischen Großindustrie, während das von der Agrargeschichte nicht gesagt werden kann. Dieses Kapitel « Landwirtschaft » ist nur ein sehr dünner, freilich gut geschriebener, Wesentlichstes berührender Überblick mit starker Berücksichtigung der bernischen Belange. Gerade hier vermißt man die in dem Werke grundsätzlich weggelassenen Fußnoten sehr, die dazu dienen könnten, zu einzelnen Problemen kritisch und vertiefend Stellung zu nehmen.

Die Vorgeschichte der helvetischen Revolution, die relativ etwas lang geraten ist, ohne neue Wege einzuschlagen, hat noch Emil Dürr geschrieben. Man wird sich in diesem Abschnitt die ausgezeichnete Charakterisierung von Peter Ochs merken müssen. Dem Schweizerklub in Paris wird hier wegen seiner revolutionären Publizistik große Bedeutung beigemessen. Das klägliche Versagen des Berner Regiments gegenüber den Forderungen einer neuen Zeit wird ins volle Licht gerückt und über die Schweizerische « Neutralitätspartei » mit Recht ein vernichtendes Urteil gesprochen. Präktig ist das Bild des Schultheissen Steiger herausgearbeitet; interessant, die beiden Gegenspieler Barthélémy und Wickham an der Arbeit zu sehen. Gern wird man sich bei Dürr über die letzten Monate der alten Eidgenossenschaft orientieren, denn er hält sich von jeder fatalistischen Deutung fern. Dieses Kapitel sei namentlich allen Geschichtslehrern angelegentlich empfohlen. Die Eidgenossenschaft ist an ihren eigenen Untlassungssünden zu Grunde gegangen, ein Menetekel für uns.

Auf die Darstellung des 19. und 20. Jahrhunderts aus der Feder Edgar Bonjouurs war man ganz besonders gespannt. Die Arbeit war wegen der Kompliziertheit der Materie, der großenteils zu kleinen Distanz zu den Ereignissen und weil seit Mitte des 19. Jahrhunderts die wirtschaftlich-sozialen Fragen auf weite Strecken in unserer Schweizergeschichte dominieren, eine überaus schwierige. Die Frage drängt sich deshalb auf, ob es nicht besser gewesen wäre, gewisse Kapitel der letzten 90 Jahre, sei es auch auf Kosten größerer Einheitlichkeit des ganzen Bandes, einem besonderen Wirtschaftshistoriker zu übergeben. Besitzen wir doch bis heute keine gesamtschweizerische Wirtschaftsgeschichte, und den zweiten Halbband seiner Schweizergeschichte von 1848—1918 ist uns Hans Schneider immer noch schuldig geblieben. Auf so kleinem Raum, wie hier, können zudem wichtige und komplizierte Wirtschaftsprobleme unmöglich mit der nötigen Gründlichkeit und Breite behandelt werden. Die Kapitel z. B., welche die industrielle Entwicklung betreffen, sind gutenteils kaum viel mehr als bloße statistische Zusammenstellungen. Ähnlich steht es mit dem Kapitel « Sozial- und Wirtschaftspolitik ». Jedoch trösten die guten wissenschaftlichen und insbesondere darstellerischen Fähigkeiten Bonjouurs über derlei Schwächen des Buches einigermaßen hinweg, ebenso der hohe Ernst, mit dem unsere modernen Geschichtsprobleme, fern jeder salopp-oberflächlich-journalistischen Schreibweise, bearbeitet worden sind. Wäre nicht gerade in Hinsicht auf heute dem 19. und 20. Jahrhundert mehr Platz einzuräumen gewesen? Wenn man den Umfang des Werkes nicht vergrößern wollte, hätte sich das Ziel durch Kürzung des schon oft beackerten 17. und 18. Jahrhunderts erreichen lassen. Das Werk ist ja nicht in erster Linie für den zünftigen Historiker, sondern für den gebildeten Laien bestimmt, auf den der Geschichtsschreiber in unserer heutigen schweren Zeit belehrend und mahnend einwirken soll. Die Raumbeengtheit Bonjours fühlt man weithin. Es ist ein Kunststück, auf 38 Seiten die politischen, militärischen, sozialen, agrarischen, kulturellen und insbesondere verfassungsgeschichtlichen Belange der Helvetik zu meistern. Bonjour hat auf dem engen Raume die Aufgabe vorzüglich gelöst. Dieses Kapitel ist ein Glanzstück des ganzen Bandes. Wegen der Raumnot kann Bonjour auf weite Strecken freilich kaum viel mehr als eine gute Orientierung über die moderne Geschichte bieten. Die Übersichtlichkeit gewinnt dabei sehr durch die detaillierte Stoffgliederung mittels gut hervorgehobener Untertitel, ohne daß dadurch der Text in störender Weise unterbrochen wird — eine Ausnahme machen die Eisenbahnfragen. Dazu kommt ein gutes Register, sodaß das Werk geradezu als wertvolles wissenschaftliches Nachschlagewerk für den Geschichtsfreund verwendet werden kann und so noch seinen besonderen Wert bekommt. Wer freilich genauer orientiert oder zu irgendwelchen Fragen kritisch Stellung nehmen will, ist bei der Kürze des Textes und dem Fehlen der Fußnoten auf Schritt und Tritt auf ausführlichere Allgemeindarstellungen oder auf Spezialliteratur, die man meistens nicht gleich zur Hand hat, angewiesen. Eine gute Hilfe bieten

dabei die guten Quellen- und Literaturzusammenstellungen, die jeweils am Anfang eines Kapitels stehen.

Die Rechnung für die Raumbeengtheit muß hauptsächlich die Kriegsgeschichte bezahlen. Die Schilderung z. B. des Sonderbundskrieges ist mehr als dürftig, ähnlich steht es mit der Grenzbesetzung von 70/71, besser mit der von 14/18. Wenn Bonjour hingegen der « Bauernbefreiung » ebensoviel Platz einräumt, wie der Schweiz als Kriegstheater (1798/99), so wird dagegen nicht viel einzuwenden sein, da über jene militärischen Vorgänge schon unendlich viel geschrieben worden ist. Bedauerlich ist es aber, daß der Verfasser dem General Dufour, diesem schönsten schweizerischen Vorbild eines Militärs und Bürgers, keine eindringlichere und breitere Würdigung zuteil werden läßt. Es mutet denn doch eigentlich an, daß Dürr der Charakterisierung des halben Verräters Ochs zwei Seiten widmet, während Dufour sich mit etwas mehr als einer halben Seite begnügen muß.

Es ist richtig, daß ein Sieg der Freischaren kaum eine gesunde Lösung der großen Schicksalsfrage herbeigeführt hätte. Aber die Freischaren mit « Banden » zu bezeichnen, geht bei aller gerechten Verurteilung ihrer Taten zu weit: schließlich kämpften sie — freilich auf eine verkehrte Weise — unter Einsatz ihres Lebens für eine stärkere Schweiz, ohne die wir den Weltkrieg kaum überstanden hätten. Aber wenn man schon diesen vernichtenden Namen « Bande » gebraucht, dann hätte auch Konstantin Siegwart mit seinem landesverräterischen Treiben und seinem schändlichen Teilungsplan eine entsprechende Titulatur verdient. Noch besser wäre eine Charakterisierung des Luzerner Trios Siegwart, Leu und Meyer gewesen, da sie ja für unsere Schweiz schicksalhafte Bedeutung gehabt haben.

Das Verhältnis Escher-Stämpfli ist gut abgewogen. Den bedeutenden Seiten des Berners läßt Bonjour volle Gerechtigkeit widerfahren, während ich bei der Charakterisierung Eschers das Gefühl habe, daß Bonjour mit seiner Auffassung nicht ganz herausrücken will. Die Eisenbahnpolitik ist übersichtlich zusammengefaßt, aber eine breitere Darstellung wäre insbesondere in Hinsicht auf heute zu wünschen gewesen, ebenso eine Weiterführung bis zur Gegenwart mit ihren schweren Problemen des Staatsbahnbetriebes in einer Demokratie. Dafür hätte der Neuenburger und insbesondere der Savoyerhandel, bei welchem es für uns nichts als saftige diplomatische Ohrfeigen absetzte, kürzer dargestellt werden können. Der Kulturmampf ist recht ausführlich, gut orientierend und in dem gepflegten Deutsch dargestellt, das bei Bonjour so angenehm berührt. Darüber, ob man die Aufklärung der Kulturmäppfer summarisch als « dürr und gemütlos » und ihre Vertreter in einem « hohlen Zivilisationsrausch » befangen bezeichnen darf, will ich mit dem Verfasser nicht streiten. Liest man in den Schriften und Briefen Augustin Kellers, so kommt man zu anderen Schlüssen.

Erfreulich ist, wie Bonjour sich ehrlich und mit Erfolg bemüht, in den Kapiteln « Landwirtschafts- und Agrarpolitik » und « Bauern- und Bürgerstum » der Bedeutung des schweizerischen Bauerntums in wirtschaftlicher,

sozialer und politischer Hinsicht gerecht zu werden, jener Agrarbevölkerung, die noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts recht eigentlich das Schweizervolk bildete, da damals nur 6—7% der Gesamtbevölkerung der städtischen zugerechnet werden konnten. Der Bauer « schuf recht eigentlich die schweizerische Demokratie mit dem ihr eigentümlichen konservativen Beisatz ». Warum aber bei der Gründung des Schweizerischen Bauernverbandes und Bauernsekretariates den Namen Ernst Laurs verschweigen, dieses größten schweizerischen Bauernpolitikers des 19. und teilweise 20. Jahrhunderts? Wenn man schon allerneueste Geschichte schreibt, ist eben die Nennung von noch lebenden historischen Persönlichkeiten nicht zu umgehen. Entscheidend für den Rücktritt Emil Weltis aus dem Bundesrat war nicht in erster Linie der Umstand, daß das Volk den Ankauf der Zentralbahn wider Erwarten verwarf, sondern daß Welti, diesem besten Bundesrat seit 1848, von seinen nächsten Beratern und angeblichen politischen Freunden bei der Abstimmungskampagne in schändlicher Weise in den Rücken geschossen wurde. — Für das sachlich klare und ungeschminkte Unterkapitel « Der Landesstreik » wird der Leser dem Verfasser Dank wissen.

So bildet dieser Band eine wertvolle Bereicherung der bisher erschienenen Darstellungen der Geschichte der Schweiz ganz besonders in kulturgeschichtlicher Richtung. Gute Gesamtdarstellungen unserer Landesgeschichte besitzen wir nunmehr reichlich. Warum aber sind wir bis heute auf dem Gebiete der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte nicht über wertvolle Einzelforschungen hinausgekommen, wo doch eine schweizerische Wirtschaftsgeschichte dringend notwendig wäre?

A a r a u .

T h. Mü ller - W o l f e r .

PAUL KLÄUI, *Die Entstehung der Grafschaft Toggenburg*. St. Gallen 1937.  
(Sonderdruck der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 51, S. 161—206.)

Die flüssig geschriebene Arbeit ist die Anwendung siedlungsgeschichtlicher Forschung, wie sie seit längerer Zeit in Österreich und Deutschland getrieben wird, zur Erforschung der Entstehung des staatlichen Gebildes der Toggenburger. Diese Methode führt sich gleich mit einer sehr guten Studie ein, denn da der Verfasser in die Entstehung der Landeshoheit bereits eingearbeitet war, entging er der Gefahr, aus dem Siedlungsgeschichtlichen allzu weitgehende Schlüsse zu ziehen. Es macht sich allerdings bemerkbar, daß ihm die politische Geschichte näher liegt, und dementsprechend ist der zweite Teil seiner Arbeit besser geworden als der erste. Im allgemeinen wünschte man, daß sich der Verfasser von den Bedingungen der Quellen noch etwas unabhängiger gemacht hätte, was im ersten Teil besonders deutlich hervortritt.

Die reiche St. Galler Überlieferung der älteren Zeit wird sich bei allen Arbeiten der Ostschweiz bemerkbar machen, aber gerade deswegen muß hier immer eine verstandesmäßige Verbesserung vorgenommen werden. Der

Raum, in dem sich die untersuchte geschichtliche Erscheinung vollzieht, ist noch von anderen Mächten erfüllt, die keine oder nur sehr spärliche Quellen hinterließen. Gerade die Gründung Fischingens durch Konstanz zeigt eine unbefriedigende Lücke, wenn nur der Besitz St. Gallens mit den Rechten der Toggenburger verglichen wird. Diese Einseitigkeit der Quellen wird noch durch die Darstellung auf einer Karte verstärkt. Vor dem Mittel dieser Karten muß gewarnt werden, sie können, genau wie eine Statistik, ein verzerrtes oder sogar falsches Bild geben. Nur eine sehr sorgfältige und allseitige Arbeit kann hier Fehler vermeiden.

Im politischen Teil befriedigt die Übernahme des Grafentitels durch die Toggenburger nicht völlig. Man kann sie wohl wahrscheinlich mit dem gleichen Vorgang bei den Regensbergern, nicht aber mit dem bei den Rapperswilern vergleichen. Da aber hier nur eine besondere standesgeschichtliche Untersuchung zum Ziele geführt hätte, konnte der Verfasser nicht mehr bieten. Unbedingt ist ihm aber beizustimmen, daß dieser Titel nicht mehr mit einem «Grafenamt» verbunden war und nicht mit einem karolingischen Grafen verglichen werden kann. Etwas eigenartig ist die Ableitung der Bedeutung des Blutgerichtes (S. 31/32), da sie der angegebenen Urkunde von 1249 geradezu widerspricht, indem sich die Toggenburger sicher nicht das unbedeutendste, sondern gerade das wichtigste Recht zurückbehielten. Das hohe Gericht ist als ausschließliches Gebiet weltlicher Herren und als Stätte mündlichen Verfahrens eben immer nur aus Andeutungen erfassbar. Dagegen kann man mit der Zusammenfassung am Schlusse wieder ganz einverstanden sein. Zum Begriffe der Landesherrschaft, wie ihn der Verfasser vorschlägt, ist allerdings zu beachten, daß dieser wohl der politischen Geschichte zu genügen vermag, daß aber von der juristischen Seite gesehen die Frage der einheitlichen Rechtshoheit unbedingt im Vordergrund zu stehen hat. So bald sich eine solche Herrschaft, die auf verschiedenen Rechten aufbaut, ein einheitliches Beamtentum schafft, ist auch schon eine Staatshoheit gebildet, die allerdings im einzelnen schwierig zu erfassen ist.

Diese Ausführungen zeigen schon, daß es eine Arbeit ist, die viel Anregung bietet.

F r a u e n f e l d .

B r u n o M e y e r .

*Festschrift Ulrich Stutz zum siebzigsten Geburtstag* dargebracht von Schülern, Freunden und Verehrern. Germanistische Abteilung. Weimar, Böhlau, 1938. 807 S.

Die überragende Stellung und die allgemeine Geltung des Schweizers Ulrich Stutz im Gesamtgebiet der deutschen Rechtsgeschichte ist bei seinem 70. Geburtstag in aller Form noch einmal festgestellt worden. Dauernd werden dafür die beiden dicken Bände der Festschrift zeugen, zu denen die Jahrgänge 1938 der germanistischen und kanonistischen Abteilungen der Savigny-Zeitschrift ausgestaltet worden sind. Gerade diese von Stutz so lange geleitete Zeitschrift, die ihm ihre die Grenzen weit überschreitende wissen-

schaftliche Bedeutung verdankt, war zu dieser Ehrung berufen wie keine andere.

In dem der deutschen Rechtsgeschichte gewidmeten Bande haben sich 29 Fachleute aus dem ganzen deutschen Sprachgebiet, aus Belgien, Frankreich, Italien mit ihren Beiträgen zusammengefunden. Diese Arbeiten im Einzelnen zu würdigen ist hier nicht der gegebene Ort. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß von Schweizern Hans Fehr einen Beitrag geliefert hat, der sich mit den von Stutz bereits vor vier Jahrzehnten, bzw. 25 Jahren behandelten und bekannt gemachten Meiergerichtsurteilen von Höngg befaßt. Anton Largiadèr berichtet seinerseits über die Entwicklung des Zürcher Siegels. Mit einem schweizerischen Gegenstand befaßt sich ferner der Innsbrucker Karl-Hans Ganahl, der über die Verfassungsgeschichte des Dorfes Langen-Erchingen, des ländlichen Vorläufers von Frauenfeld, eine ausführliche Untersuchung anstellt.

Von allgemeinem sachlichen Interesse ist z. B. der Beitrag von Theodor Mayer, der die « Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften » untersucht. Er berührt dabei u. a. natürlich auch schweizerische Dinge und setzt sich z. B. mit Ergebnissen von Gasser auseinander. Seine These, daß die Landgrafschaften nicht Überreste der früheren Gaugrafschaften seien, sondern bewußt geschaffene neue Verwaltungsbezirke des Reiches, ist einleuchtend und gerade für unsere Verhältnisse wichtig und aufschlußreich. Hingewiesen sei ferner auf den Aufsatz des leider so früh verstorbenen Walther Merk über « Die deutschen Stämme in der Rechtsgeschichte », auf die Erörterungen von Karl Frölich über die « Verfassungs-topographie der deutschen Städte des Mittelalters » und auf die Untersuchung von Thieme über die « Staufischen Stadtrechte im Elsaß ».

A a r a u .

H e k t o r A m m a n n .

OTTO STOLZ, *Geschichte und Bestände des staatlichen Archives zu Innsbruck*. Inventare österreichischer staatlicher Archive VI. Wien, Holzhausen, 1938. 165 S.

In der Reihe der für unsere schweizerische Geschichtsforschung angesichts der alten Beziehungen so wertvollen Inventare österreichischer Archive ist nun der Band über das Landesregierungsarchiv in Innsbruck erschienen. Das ist wohl der Band, der neben einem künftigen von Bregenz für unser Land die meiste Bedeutung hat. Aus der Zeit der habsburgisch-schweizerischen Beziehungen, der vorderösterreichischen Verwaltung im Fricktal usw. enthält das Innsbrucker Archiv eine Masse auf die Schweiz bezüglicher Stücke, wie u. a. auf S. 10 des Inventars bemerkt ist und wie man an zahlreichen Stellen des Inventars immer wieder feststellen kann.

Das Inventar von Innsbruck ist im übrigen angelegt wie die bereits in dieser Zeitschrift verzeichneten Bände über die Wiener Archive. Zunächst wird eine ausführliche Geschichte des Archivs gegeben, die angesichts von dessen bewegten Schicksalen sehr willkommen ist und die heutige Zusam-

mensetzung weitgehend verständlich macht. Auch hier sind dann sehr ausführlich die Beamten des Archivs besprochen. In einem zweiten Teil werden die einzelnen Archivbestände kurz umrissen. Es handelt sich hier um Teile der Archive der Hof- und Zentralbehörden seit Friedrich III., darunter vieles aus Vorderösterreich. Die Hauptmasse des Archivs besteht aber natürlich aus dem eigentlich tirolischen Bestand, der aus allen Archiven einheitlich in Innsbruck zusammengefaßt worden ist. Zu den staatlichen Abteilungen sind in neuerer Zeit auch wichtige Privatarchive und zahlreiche Gemeinearchive gekommen.

Für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Bearbeitung ist der Name von Otto Stoltz Bürgschaft genug.

A r a u .

H e k t o r A m m a n n .

BOECKLER, ALBERT, *Der Codex Wittekindeus*. Im Auftrag der Preußischen Staatsbibliothek bearbeitet. Leipzig, Otto Harrassowitz, 1938. 26 Seiten und 33 ein- und mehrfarbige Tafeln.

Das dem hochverdienten Erforscher der Fuldaer Handschriftenschätze, Karl Christ, zu seinem 60. Geburtstage gewidmete kostbare Werk verdient als ein hervorragendes Denkmal der Fuldaer Klosterkultur des 10. Jahrhunderts festgehalten zu werden.

Das Evangeliar Wittekindi Magni besitzt eine fürstliche Vergangenheit. Ein Teil des Schatzes, der auf Wittekind zurückgeführt wird, später Eigentum des Kapitels Herford in Westfalen, endlich in den Besitz des Großen Kurfürsten durch Geschenk gelangt, in dessen Bibliothek er als kostliches Juwel aufbewahrt wurde, befindet sich der Cod. theol. lat. fol. 1 mit der sicheren ältesten Provenienz der Dionysius-Kirche in Enger (wahrscheinlich Grabeskirche Widukinds) im Besitz der Preußischen Staatsbibliothek zu Berlin. Der ausgezeichnete Kenner der mittelalterlichen, insbesondere deutschen Buchmalerei, Albert Boeckler, hat zur vorliegenden vollendeten, zum Teil farbigen Wiedergabe dieses wundervollen Denkmals abendländischer Buchmalerei einen gelehrt, anregenden und aufschlußreichen Kommentar geschrieben, dem alles Wissenswerte über das Buch zu entnehmen ist.

Inhaltlich bietet der Codex wenig bemerkenswertes, es handelt sich um ein Evangeliar. Die Bedeutung des Codex ruht ganz einerseits auf dem nur unvollständig erhaltenen, von Erzbischof Engelhard von Magdeburg (1052—1063) gestifteten, kostbaren, in Magdeburg entstandenen Einband (die Elfenbeintafeln des Vorderdeckels stammen aber wohl aus einem in Mailand im 10. Jahrhundert angefertigten Antependium) und andererseits namentlich auf dem Buchschmuck, durch den der Band in den Mittelpunkt der frühottonischen Buchmalerei des Klosters Fulda gerückt wird. Was besonders interessant, ist die Anlehnung der Künstler an die Adagruppe. Boeckler formuliert dies mit den Worten: Die Adavorlage ist zwar für die Ikonographie und Kompositionen maßgebend, aber diese werden einheitlich in den modernen ottonischen Stil Fuldas transponiert. Die Herkunft dieses « male-

rischen, auf das Adavorbild übertragenen Stils » glaubt Boeckler in der « intensiven Benutzung einer oder mehrerer Vorlagen der spätkarolingischen sog. Schule von Corbie » erblicken zu können. Ältere sächsische Einflüsse im malerischen Stil (vielleicht von Corvey her abzuleiten) lassen sich im Wittekindeus wie in anderen gleichzeitigen Werken der Fuldaer Buchmalerei erkennen. Das Ornamentale dagegen hat wichtige Einflüsse (über Mainz) aus St. Gallen erhalten. Gestützt auf die kunsthistorische Analyse schließt sich Verf. Zimmermanns Datierung des Manuskriptes mit 970—980 an.

Boecklers Untersuchung weitet sich zu einer grundlegenden Studie über die ottonische Buchmalerei in Fulda. Der ausgezeichnete Beitrag vermittelt dem Kunsthistoriker, Palaeographen, Handschriftenforscher und Historiker wertvolle Anregungen in großer Fülle.

B a s e l.

A. Bruckner.

ANTON LARGIADÈR, *Die Entwicklung des Zürcher Siegels*. Sonderdruck aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band LVIII, Germanistische Abt. 1938.

Die kurze, aber stoffreiche Arbeit knüpft an die vor 80 Jahren in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich erschienenen « Städte- und Landessiegel der Schweiz » von E. Schulthess an, die sie an mehreren Punkten vervollständigt und verbessert. Die Siegel der Stadt Zürich zeigen durchweg die Stadtheiligen, und zwar das erste Ratsiegel 1225 die hl. Felix und Regula, zu denen sich auf dem Siegel von Rat und Bürgern desselben Jahres der hl. Exuperantius gesellt. Danach erscheint nur wieder das Geschwisterpaar. Die Dreizahl der Heiligen tritt aber wieder auf in dem schönen Siegel von 1347, das, wenn auch selten, bis 1848 gebraucht wurde, sowie in dem von 1349 bis ins 19. Jahrhundert gebrauchten Sekretsiegel. Beide Typare, das letztere sehr stark abgenutzt, sind erhalten und neben den Abgüssen, bzw. Abdrücken der besprochenen 12 Siegel in gutem Netzdruck abgebildet. Das dem Stadtbanner entlehnte Stadtwappen findet sich zuerst 1384 auf dem Hofgerichtssiegel. Wertvoll sind die für die älteren Siegel gegebenen Regesten und Besiegelungsformeln. In der Angabe der Literatur fehlt S. 367, N. 2 in der Reihe der in den « Mitteilungen » erschienenen Arbeiten die von A. de Mandrot über die Waadtländer Siegel. Das Kanzleisiegel No. 12, von 1782, sollte eher oval als spitzoval genannt werden. Ein wirklich spitzovales Siegel dieser Zeit wäre wohl ein Unikum.

M o n t r e u x.

D. L. Galbreath.

ROMAIN PITTEL, *L'Abbaye d'Hauterive au Moyen-Age*. Fribourg, Fraguière 1934. 295 p.

In seiner Einleitung kann der Verfasser bereits auf eine ganze Reihe wissenschaftlich fundierter Arbeiten über sein Kloster hinweisen. So sind die kleine Monographie von Heinr. Kirsch und der Hauterive betreffende Abschnitt von H. Hüffers Aufsatz über: die Abteien und Priorate Welsch-

burgunds, so kurz sie sind, als Wegbereiter für den Verfasser der neuen Arbeit von großem Wert. Die wichtigste Vorarbeit ist durch die Herausgabe des « Regeste de l'abbaye d'Hauterive » durch J. G u m y geleistet worden. Hauterive hat auch als Kloster bis 1848 bestanden; es hat im 18. Jahrhundert seine Blütenzeit erlebt, und schon daraus erklärt sich der reiche Bestand der Quellen, der es erlaubt, aus dem Vollen zu schöpfen. Für den Aufbau seiner Darstellung hält sich Pittet an das von Levillain und R-N. Sauvage in ihrer Arbeit: « Comment rédiger l'histoire d'un monastère » (Revue d'histoire de l'Eglise de France, tome 12, 19) aufgestellte Schema. Das Schema ist klar und durchsichtig und erlaubt eine geschickte Gruppierung aller wesentlichen Erscheinungen einer Klostergeschichte.

Als Ziel, das sich Pittet für seine Arbeit vorgesetzt, gibt er an, zu zeigen, daß die Abtei Hauterive im Verlauf ihrer Geschichte die Entwicklung der anderen Abteien des Cistercienserordens mitgemacht und daß ihre Geschichte für einen Einzelfall die großen Linien der Ordensentwicklung bestätigt.

Die Gründungsgeschichte der Cistercienserabtei Hauterive, ca. 10 km südlich von Freiburg auf einsamer Halbinsel der Saaneschlucht gelegen, führt uns mitten in die Kämpfe um die Nachfolge der burgundischen Pfalzgrafen im Gebiete hierseits des Jura und um die Anfänge des Zähringischen Rektorates hinein. Die nächste Veranlassung zur Stiftung des Klosters durch den Freiherrn Wilhelm von Glâne gab wohl der Mord von Payerne im Jahre 1127, bei welchem gemeinsam mit dem jungen Pfalzgrafen Wilhelm IV. auch dessen Vasallen Peter und sein Sohn Ulrich von Glâne aus einem seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert nachweisbaren Freiherrengeschlecht der Gegend ihren Tod gefunden. Die genealogischen Verhältnisse derer von Glâne geben der Forschung eine ganze Reihe von Fragen und Problemen auf, die wir hier übergehen. Die Besitzungen des Hauses scheinen sich um das Gebiet des Zusammenflusses von Glâne und Saane konzentriert zu haben. Sie umfassten jedenfalls den Boden der späteren Stadt Freiburg, dann Villars s. Glâne, Matran, Neyruz u. a. Orte, und auch die Herrschaft Arconciel, welche den Herren von Glâne wohl als Lehen von den burgundischen Pfalzgrafen zugesstanden hat (Pittet S. 35). Nach der Ermordung des Vaters und Bruders, und nachdem ein weiterer Bruder in den geistlichen Stand getreten war, blieb Wilhelm von Glâne allein als männliches Glied des Hauses kinderlos übrig, während drei Schwestern weltliche Große des Landes geheiratet hatten.

Wohl zum Gedächtnis seiner Angehörigen und zum eigenen Seelenheil übergab Wilhelm von Glâne, wahrscheinlich zu Beginn des Jahres 1137, die zur Begründung eines neuen Klosters bestimmten Güter an Bischof Guido von Lausanne, der nun seinerseits in einer Urkunde des selben Jahres den Abt Guy von Cherlieu in Burgund ermächtigte, in seiner Diözese eine Cistercienserabtei zu errichten. Zugleich bestätigt der Bischof die Vergabung Wilhelms von Glâne zu Gunsten des neuen Klosters in Hauterive. Eine auf

einem Vorsatzblatt einer handschriftlichen Bibel des 12. Jahrhunderts erhaltene Notiz übermittelt uns für die Errichtung des neuen Klosters ein bestimmtes Datum, nämlich den 25. Februar 1138.

Es hat bisher der Geschichtsforschung einige Mühe bereitet, die bezüglich der Stiftung und Entstehung des neuen Klosters überlieferten Daten in Übereinstimmung zu bringen. Mit Recht weist Pittet (S. 59 ff.) darauf hin, daß nach dem bei den Cisterciensern üblichen Vorgehen die Daten der Überweisung des Stiftungsgutes durch den geistlichen oder weltlichen Gründer, ferner der bischöflichen Bestätigung und endlich der «offizielle» Geburtstag des Klosters recht weit auseinander fallen können. Nach der Ordenstradition (s. Janauscheck, *Originum cisterc.* T. I. p. XIV, Pittet p. 56) ist für die Festsetzung des Gründungstages, und damit für Alter und Rang einer Ordensabtei, nicht der Tag der «Stiftung», sondern derjenige des Einzuges des ersten Konventes in das zur Bewohnung und zum Gottesdienst fertiggestellte Kloster maßgebend. Diesen Zeitpunkt scheint das erwähnte bestimmte Datum zu bezeichnen. Wir haben Gelegenheit gehabt, in einem andern Falle (für Frienisberg) auf einen ähnlichen scheinbaren Widerspruch zwischen einer, hier wesentlich späteren, inschriftlichen Tradition und der sogenannten Stiftungsurkunde hinzuweisen und denselben in analogem Sinne zu lösen.

Wie bei zahlreichen anderen Cistercienserklöstern, besteht auch in Hauterive die Überlieferung einer späteren Verlegung des Klosters von seinem ursprünglichen Standort auf dem Hochrand des Plateaus (Altaripa) nach der stillen abgelegenen Au am Seeufer, wo es seither steht. Verschiedene Hinweise in den Urkunden der Zeit erlauben es Pittet (S. 64) diese Verlegung in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, vor das Jahr 1162 anzusetzen. Eine Bemerkung in einer Bulle des Papstes Innocenc IV. vom 15. Juni 1247 könnte als Hinweis darauf verwertet werden, daß sich sogar anfänglich nicht Cistercienser, sondern Benediktiner in Hauterive niedergelassen hätten (Pittet S. 62), was vielleicht das auffallend frühe Auftreten des Besitzes von Pfarrkirchen und Zehnten bei Hauterive erklären könnte (siehe unten). Doch ist der Hinweis der Papstbulle durchaus unkontrollierbar.

Auf die eigentliche Baugeschichte des Klosters will der Verfasser nicht eingehen und diese der Kunstgeschichte überlassen, immerhin nimmt er für den Bau der heute noch stehenden Kirche und den ersten monumentalen Konventbau die Jahre 1160—1170 an. Mit der seit dem beginnenden 13. Jahrhundert rasch fortschreitenden Aufgabe der ursprünglichen Einfachheit des cisterciensischen Ordenslebens, die sich auch in Hauterive verfolgen läßt, haben Kirche und Klostergebäude immer mehr künstlerischen Schmuck erhalten, so daß die Klosterkirche von Hauterive und der noch erhaltene gotische Kreuzgang zu hervorragenden Denkmälern klösterlicher und kirchlicher Kunst des Mittelalters in unserem Lande geworden sind.

Nach der Regel des Hl. Benedikt von Nursia, welche ja die Cistercienser wörtlich befolgen wollten, gründet sich die wirtschaftliche Existenz

eines Klosters auf Selbsterhaltung durch Landbau und Viehzucht. So schreibt auch das Generalkapitel in Citeaux vor: « Monachis nostri ordinis debet provenire victus de labore manum, de cultu terrarum, de nutrimento pecorum », und dementsprechend ist auch ein vorerst zum Gewinn des Lebensunterhaltes der klösterlichen Gemeinschaft gerade ausreichender Grundbesitz als Dotationsgut erstes Erfordernis bei einer Neugründung. Ausgeschlossen ist dabei, entsprechend der Forderung der Handarbeit der Mönche, ursprünglich jeder Besitz von Kirchen, Altären (d. h. Einkünften davon), an Zehnten, an Zinsgütern, oder von Einkünften aus Mühlen und andern nicht im Eigenbetrieb des Klosters stehenden Gewerbeanlagen. Der Cistercienserabt sollte kein Grundherr sein (Pittet S. 82).

Für Hauterive ist der Umfang und besonders der Wert des Stiftungsgutes (Pittet S. 83) schwer zu bestimmen. Er umfaßte wohl das Gut Hauterive, ferner Güter bei Combes, in Ecuvillens und Onnens und vor allem auch die Rebberge « aux Faverges » von St. Saphorin am Genfersee, sowie Weiderechte im ganzen Gebiet der Glâne, dazu das Gut Pully, den Berg Monthorens und den Besitz des Stiftes am Mont Gibloux. Große Stücke dieses Stiftungsgutes werden damals noch in erheblich ausgedehnterem Maße als heute mit Wald bedeckt gewesen sein, und es blieb den Mönchen überlassen, daraus fruchtbare Felder zu machen.

Der anfänglich ziemlich beschränkte Grundbesitz des jungen Klosters nimmt aber rasch zu. Die adeligen Familien der Umgebung, die Villars, Ependes, Estavayer, Prez, Neyruz, Illens u. a. wetteifern bald mit Vergabungen an Hauterive. Aus dem Besitz der Herren von Neuenburg erhielt das Kloster ausgedehnte Weide- und Waldkomplexe am Schwarzsee und in Charmey und namentlich das Gebiet von St. Silvestre am Oberlauf der Glâne zu ausschließlicher Nutzung. Die Bestätigung des Klosterbesitzes durch Papst Innocenz III. im Jahre 1198 (bei Pittet S. 87) weist bereits eine recht ansehnliche Reihe von Lokalitäten auf. Wenn auch zerstückelt, so bildete dieser klösterliche Grundbesitz doch die Grundlage zum späteren Reichtum der Abtei.

Bewegt sich das Wirtschaftsleben des Klosters während den ersten Jahrzehnten seines Bestehens noch durchaus im Geiste der ersten Ordensgründer, so folgt es bis zum Ende des Jahrhunderts auch weiterhin der Entwicklung, welche das oekonomische Leben des Ordens von Citeaux in dieser Zeit genommen: die zunächst durchaus auf den Eigenbedarf eingestellte Klosterwirtschaft wird systematisch zur wohlorganisierten und einträglichen Gutswirtschaft ausgebaut. Der gesamte inzwischen durch zahlreiche Schenkungen erweiterte Grundbesitz des Klosters wird von einer Anzahl sogenannter Grangien (*grangiae*) oder geschlossenen Wirtschaftshöfen aus mit Hilfe der Konversen oder Laienbrüder und durch den Klosterverband angehörige bezahlte Knechte (*mercenarii*) bewirtschaftet und die Erträge zum Teil im Kloster in gewerblichen Anlagen zum Eigenbedarf

oder für den Markt verarbeitet, teils direkt auf den nahen Märkten direkt verkauft.

Das beginnende 13. Jahrhundert lässt die frommen Stiftungen und Schenkungen versiegen. Dafür beginnt die Periode der Güterkäufe; die dafür bis zum Ende des Jahrhunderts ausgelegten Beträge machen eine ganz ansehnliche Summe aus, deren Bedeutung wir natürlich heute nur an den dafür erkauften Gütern und Einkünften im Vergleich zu den heutigen Bodenpreisen und durch Berücksichtigung des Wechsels von Geldwert und Kaufkraft des Geldes erschließen können (siehe B. Schmid, Frienisberg, 1933, S. 109 ff.).

Ursprünglich den Vorschriften des Ordens entsprechend durchaus auf Eigenwirtschaft eingestellt, scheint jedoch Houterive schon seit dem 12. Jahrhundert vereinzelte Grundstücke gegen Zins ausgetan zu haben (Pittet S. 175), und im Laufe des 13. Jahrhunderts mehren sich die auf diese Weise gewonnenen Einkünfte des Klosters zusehends. Im 14. Jahrhundert ergreift die Zinswirtschaft auch bisher dem Eigenbau vorbehaltene Güter. Die erste Erwähnung der Verleihung eines ganzen Gutshofes datiert vom Jahre 1313 (Pittet, S. 171). Wir kennen von andern Cistercienserklöstern (Frienisberg, Frau-brunnen, St. Urban) Beispiele völliger Auflösung von Grangien im 14. Jahrhundert und ihrer Aufteilung in eine Mehrzahl bürgerlicher Lehengüter.

Zu den Zinserträgnissen aus verlehnten Klostergütern kommen, in Houterive anscheinend schon früher wie anderwärts, (Pittet, Seite 189 f.) und entgegen den Ordensgrundsätzen, die Zehnteinkünfte, während umgekehrt das Kloster die von den Päpsten dem ganzen Orden zugestandene Freiheit von der Abgabe des Zehntens vom Eigenbau und von der Eigenaufzucht auch für sich beanspruchte. Schon im 12. Jahrhundert, gemäß einer Papsturkunde von 1139 (also ebenfalls verglichen mit den Verhältnissen bei andern Ordensklöstern auffallend früh), ist die Abtei Houterive im Besitz von Pfarrkirchen (Pittet, S. 189 f.), wobei es wohl weniger auf die Übernahme der den Mönchen von Citeaux ja untersagten Seelsorge, als auf den Genuß der kirchlichen Einkünfte abgesehen war.

Es ist unmöglich hier alle die verschiedenen Arten und Formen von Einkünften und realisierbaren Rechten aufzuzählen, welche schließlich den Reichtum einer Cistercienserabtei wie Houterive ausmachten, der zur Zeit der aufblühenden Geldwirtschaft den Äbten ermöglichte, Kapitalien in Form von Darlehen und Gültkäufen anzulegen. Pittet gibt der Einzelheiten in reicher Fülle.

Nach der cisterciensischen Reform gehört die Zeit des Mönches dem Gottesdienst und der Handarbeit und dem Studium ist ein geringer Abschnitt des Tageslaufes zugewiesen. Die Klöster des Ordens sind keine Schulen; es werden allein die Novizen und Mönche für die Bedürfnisse des Gottesdienstes und des mönchischen Lebens geschult. Erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts gründet der Orden Collegien in Paris und andern Universitäten, wo seine Angehörigen höhere Theologiestudien betreiben konnten.

So vermissen wir auch in Hauterive die klassische Mönchgelehrsamkeit. Was uns von dort überliefert, beschränkt sich, abgesehen von den üblichen Ordensschriften, auf die Pflege der frommen Erbauung und der Heiligenlegende.

Reicher an interessanten Erscheinungen ist das das äußere Leben des Klosters behandelnde Kapitel, in welchem die Beziehungen der Abtei Hauterive zum Papst, zum Diözesanbischof, zum Orden, zu den weltlichen Herren des Landes und schließlich auch zur nahen Zähringerstadt Freiburg behandelt werden (Pittet, S. 229 ff.).

Ein nicht völlig abgeklärtes Problem ist auch bei Hauterive die Klostervogtei. Trotz der grundsätzlichen Ablehnung jeder Vogtei seitens des Cistercienserordens, welcher nur eine allgemeine Schirm- und Schutzvogtei des Kaisers, des Königs oder des Landesherrn über die Ordensklöster anerkennen wollte, gelang es im Einzelfall den lokalen Machthabern doch meistens — auch bei Hauterive ist dies der Fall — die Ausübung dieses «Schutzes» an sich zu ziehen und unter dem Titel der «Vogtei» Herrschaftsrechte über das Kloster, seine Güter und Leute geltend zu machen, oder doch zu beanspruchen. Solche Vogteirechte beanspruchen gegenüber Hauterive seit Mitte des 13. Jahrhunderts namentlich die Herren von Neuenburg und Grafen von Aarberg, als Nachkommen und Erben des Klostergründers, während die Mönche derartige Ansprüche stets bestreiten und unter Berufung auf ihre althergebrachte Vogtfreiheit zurückweisen.

Die einzige Urkunde, welche die Vogtei ausdrücklich erwähnt (s. Pittet, p. 261, Gumi, Regeste No. 889, Fontes r. b. III, 276) bezeichnet u. E. charakteristischer Weise diese Vogtei als ein Lehendes Reiches. Graf Wilhelm von Aarberg läßt sich hier (1299) diese Vogtei zugleich mit den «Tobwältern» zwischen Grasburg und Corbières von König Albrecht I. bestätigen. Diese Bestätigung und die enge Verbindung dieser angeblichen Vogtei über Hauterive mit den Reichsrechten über ein Forstgebiet (Joux noires) weist deutlich auf die Entstehung dieses Vogteianspruches hin.

Reichsrechte und Reichsgüter gelangten durch die Errichtung des burgundischen Rektorates an den zähringischen Rektor und fielen nach 1218 als solche wieder in die unmittelbare Verfügung des staufischen Königs und Kaisers zurück. Wir begegnen denn auch 1157 und später Berchtold IV. bei der Zusicherung seines Schutzes für die beiden welschen Cistercienserklöster Hauterive und Hautcrêt (s. B. Schmid, Frienisberg, 1933, S. 180—186).

Wir übergehen die Verhältnisse zur Zeit der staufischen Reichsgüterverwaltung. Nach dem Untergang des staufischen Königstums gelang es Peter von Savoyen nicht nur, die meisten Herren der Gegend zur Huldigung zu bringen, sondern auch im Jahre 1255 sich im Namen des Königs von Holland mit der Vertretung des Königs in Burgund betrauen zu lassen, und sofort nach dem Tod Hartmann des jüngeren von Kiburg ließ er sich von König Richard auch die kiburgischen Reichslehen übertragen. Von Peter von Savoyen hat denn auch Graf Ulrich von Aarberg nebst der Herrschaft Arconciel die Vogtei über Hauterive zu Lehen erhalten und ebenso Graf

Wilhelm im Jahre 1281 von Peters Nachfolger Ludwig (Pittet, S. 262, Gumy, 731 u. 771). Gerade die Reichsrechte und Reichsgüter bildeten ja das hauptsächlichste Streitobjekt der Kriege Rudolfs von Habsburg gegen Savoyen und solche Reichsrechte ließ sich endlich Graf Wilhelm von Aarberg im Jahre 1299 in der erwähnten Urkunde von König Albrecht I. bestätigen. — Wir haben damit, in Ergänzung der Ausführungen Pittets (S. 262), die Herleitung der umstrittenen Kloster Vogtei über Hauterive aus der kaiserlichen Schutzvogtei über die Cistercienserklöster aufgezeigt.

Diese Vogtei verblieb nun im 14. Jahrhundert im Besitz der Inhaber der landgräflichen Gewalt, der Grafen von Aarberg und drohte nun zur weltlichen Herrschaft über das Kloster zu werden. Das Kloster kann sich dieser Gefahr schließlich nur dadurch entziehen, daß es sich bei den verschiedenen Ansprechern mit Geld loskaufte (Pittet, S. 263 f). Ließen sich so die Ansprüche auf eine Vogtei über das Kloster und seinen Besitz auch nicht zur tatsächlichen Herrschaft über dasselbe ausbauen, so haben sie doch den Prätendanten ansehnlichen materiellen Gewinn eingetragen. Erst seit Anfang des 15. Jahrhunderts erscheinen Bürger des nahen Freiburg als Vögte und Administratoren des Klosters, aber diesmal wohl auf Antrag und im Einvernehmen mit Abt und Konvent.

B e r n .

B e r n h a r d S c h m i d .

CHARLES OURSEL, *L'église Notre-Dame de Dijon* (Petites monographies des grands édifices de la France). Paris, Laurens 1938. In-8° de 104 pages, 42 fig.

Notre-Dame de Dijon est un édifice dont les proportions parfaites l'élégant décor et le savant équilibre ont forcé l'admiration de ceux mêmes qui ne se piquaient guère aux siècles passés d'apprécier l'architecture gothique, cette épithète étant prise alors comme synonyme de barbare. Vauban aurait voulu « une boîte pour la conserver ». L'Académie royale d'architecture se faisait adresser par l'intermédiaire de Soufflot des plans détaillés de cette église. Depuis lors, elle fut étudiée maintes fois non-seulement par les archéologues, mais par les architectes, au premier rang desquels il convient de citer Viollet-le-Duc.

Cependant l'édifice n'avait pas encore livré tous les secrets de son origine. Était-elle spécifiquement bourguignonne ? Ne devait elle pas au contraire quelque chose à cet art gothique du Nord de la France auquel appartiennent les belles cathédrales du domaine royal ?

C'est à ce programme que vient de s'attaquer M. Oursel, bibliothécaire en chef de la Ville et de l'Université de Dijon, connu dans le monde des archéologues par ses études sur les églises romanes de sa province. Je ne retiendrai de sa monographie successivement consacrée à l'historique du monument, à son architecture, à sa sculpture et à ses objets mobiliers que les chapitres les plus nouveaux, ceux qui traitent de la chronologie et de la filiation de cette célèbre église.

Les principales caractéristiques de Notre-Dame de Dijon sont les suivantes. Le plan comporte une nef à bas-côtés, précédée d'un vaste porche, transept, abside et absidioles. L'élévation est à triple étage. La nef est couverte de voûtes sexpartites. Des piles monocylindriques supportent la retombée des grandes arcades au-dessus desquelles règnent deux passages superposés, à savoir un triforium surmonté d'une galerie de service dans l'encadrement des doubles baies du dernier étage. Dans le chevet, le passage supérieur devient extérieur et traverse les contreforts, qui sont chargés en tête d'un petit contrefort supplémentaire. L'ordonnance de ce chevet, telle que nous venons de la décrire sommairement avec les détails du passage extérieur traversant les contreforts, et du chaperon chargeant la tête de ces derniers, est unique en Bourgogne; mais on la retrouve à Saint-Yved de Braine, église fameuse qui suscita de nombreuses répliques, dont la plus belle est assurément Notre-Dame de Trêves. Les absidioles des croisillons de la cathédrale de Laon et le chevet de Saint-Léger de Soissons présentent les mêmes dispositions, si ce n'est qu'on n'y remarque pas le détail du chaperon chargeant la tête des contreforts.

Qu'il y ait eu des rapports entre Dijon et le Soissonnais, le fait n'est pas douteux. Il y a une dizaine d'années, j'avais rappelé que le plan très caractéristique d'une église dijonnaise disparue, la Sainte-Chapelle de cette ville, avec la plantation biaise de ses absidioles, dérivait directement de celui de Saint-Yved de Braine<sup>1</sup>. Mais c'est le mérite de M. Lambert d'avoir découvert la véritable filiation de Notre-Dame de Dijon, en montrant tous les rapports que son chevet présente avec les monuments du Laonnois et du Soissonnais cités plus haut<sup>2</sup>.

M. Oursel, qui adopte les conclusions de M. Lambert, les confirme non-seulement par l'étude de la sculpture de Notre-Dame de Dijon qui dérive de celle de Laon et de Braine, mais encore par d'intéressants détails d'histoire locale. Il souligne notamment que le régime communal institué à Dijon était «à la forme de Soissons». Les dix-sept articles de la charte de Soissons étaient exactement reproduits dans la charte de Dijon. L'église de Braine était la nécropole de la famille comtale de Dreux, qui était unie par mariage à la famille comtale de Braine. Or, en 1229, fut célébré le mariage de Hugues IV, comte de Bourgogne avec Yolande, fille de Robert III, comte de Dreux, et c'est sous le règne de cette descendante des comtes de Braine que se place la construction de Notre-Dame de Dijon. En effet, c'est de l'année même qui a suivi le mariage, c'est-à-dire de 1230, que date le premier document relatif à la reconstruction de l'église actuelle de Notre-Dame, qui remplaçait la vieille église de Notre-Dame-du-Marché. M. Oursel souligne cette coïncidence, encore qu'à vrai dire le texte en question, une donation *ad opus*, permette seulement de dire qu'à cette époque l'église était

<sup>1</sup> Une réplique peu connue de Saint-Yved de Braine, la Sainte-Chapelle de Dijon dans *Bulletin monumental*, 1926, pp. 299 et suiv.

<sup>2</sup> Voir les *Actes du Congrès d'Histoire de l'Art de 1936*.

en construction. Suivant l'interprétation donnée à deux autres textes, l'église aurait été soit achevée aux environs de 1240, soit à la veille seulement d'être achevée en 1251. M. Oursel rejette la première de ces dates fournie par un passage des *Anecdotes* du dominicain Etienne de Bourbon, et adopte la seconde tirée de l'acte de fondation de Barthélemy de Saumaise. Ce personnage obtint en 1251 l'autorisation de construire un autel dans l'église Notre-Dame, avec droit de sépulture pour lui et sa postérité, et licence d'y faire inhumer les restes de défunte sa femme Jeannette, lorsque l'église serait consacrée. Et l'auteur de conclure que si l'église n'est pas terminée à cette date, elle est à la veille de l'être. Ainsi, l'église à laquelle on travaillait déjà en 1230 était presque achevée en 1251.

La chronologie de Notre-Dame de Dijon prouve que, dans la série des églises gothiques bourguignonnes, elle n'est pas la première. Son style montre d'autre part qu'elle dérive de traditions étrangères à la Bourgogne. Que reste-t-il donc à cette église, dont on a voulu faire le type même du gothique bourguignon ? Il lui reste, répond M. Oursel, d'être le modèle le plus achevé de cette formule gothique, dite bourguignonne, parce qu'elle se rencontre à plusieurs exemplaires dans le duché. Il lui reste aussi d'avoir, non pas introduit, mais acclimaté à son tour définitivement en Bourgogne des méthodes constructives dont elle a pu devenir par la suite l'inspiratrice.

Je crois aussi que dans l'école gothique bourguignonne, il faut distinguer plusieurs familles d'édifices, l'une, traditionnelle, issue, par l'intermédiaire de l'architecture cistercienne, du vieux type roman bourguignon caractérisé par l'élévation à deux étages, dont la Madeleine de Vézelay avait été le représentant le plus éminent, et l'autre, inspirée par le style gothique du domaine royal.

A la première famille appartiennent notamment l'église de Montréal (Yonne), encore romane d'aspect, mais dans laquelle l'emploi de la voûte d'ogives est prépondérant, et l'église de Saint-Seine-l'Abbaye (Côte d'Or), commencée au début du XIII<sup>e</sup> siècle, de pur style gothique, ayant adopté toutes deux l'élévation à deux étages et un plan de type cistercien. De la seconde famille relèvent les églises gothiques de la Bourgogne qui empruntent leur style à celui du domaine royal, et là encore, diverses filiations se font jour : filiation champenoise reconnaissable dans le chœur de la cathédrale d'Auxerre et dont on retrouve la marque jusque dans une église berri-chonne appartenant à la sphère d'influence de l'école gothique de Bourgogne, Saint-Pierre-le-Guillard à Bourges, filiation laonnoise et soisonnaise, manifeste à Notre-Dame de Dijon et à la Sainte-Chapelle, disparue, de la même ville.

L'évolution de l'architecture religieuse de la Bourgogne au XIII<sup>e</sup> siècle prouve que les constructeurs de cette province surent, en profitant de ces diverses données, éléver des églises savamment équilibrées, grâce à l'excellence de matériaux de choix, et dans un style qui demeure, malgré des emprunts flagrants, régional.

La filiation de Notre-Dame de Dijon et sa chronologie intéressent directement l'ancienne cathédrale Saint-Pierre de Genève, dont le chevet présente de singulières analogies avec celui de l'église dijonnaise. Comme Notre-Dame de Dijon construite entre 1230 et 1251, suivant les dates retenues par M. Oursel, est postérieure à l'ancienne cathédrale de Genève qu'une bulle de 1232 présente comme en grande partie achevée, *pro majori parte constructa*, il faut en conclure que celle-ci ne procède point de celle-là, comme l'avait déjà montré d'ailleurs Camille Martin<sup>3</sup>, mais que les deux édifices se réclament d'une filiation laonnoise et soisonnaise commune.

Félicitons M. Oursel de son petit livre bien présenté et bien illustré qui se lit avec agrément. En tirant admirablement parti des conclusions de M. Lambert, auxquelles il ajoute ses vues personnelles, il présente clairement les sources d'inspiration de Notre-Dame de Dijon et, par contre-coup, celles du chevet de l'ancienne cathédrale de Genève. Cette mise au point ne peut laisser indifférents tous ceux qui s'intéressent aux origines de l'un des plus beaux monuments gothiques de la Suisse romande.

Genève.

Jean Vallery-Radot.

*Aargauer Urkunden VII. Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg*, herausgegeben von GEORG BONER. Mit drei Siegeltafeln. Aarau, Sauerländer. 1937. VIII und 414 Seiten.

Die Sammlung von Aargauer Urkunden, angeregt von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, hat mit dem vorliegenden 7. Band eine wertvolle Fortsetzung erfahren. In erster Linie ist der gesamte Urkundenbestand des Stadtarchivs Brugg erfaßt, von dem bisher nur kleinere Teile durch den Druck zugänglich gewesen waren: wir nennen Walther Merz in den Rechtsquellen des Kantons Aargau (Stadtrechte Band 2 1899), ferner Heuberger im Anzeiger für schweizerische Geschichte 13 (1915), sowie die Regesten, die Bäbler 1866 veröffentlicht hatte. Boner hat auch die in den Stadtbüchern überlieferten Texte und die Urkundenauszüge des Urbars des Frauenklosters Wittichen im Schwarzwald und des Einkünfterodels der Pfarrkirche St. Nikolaus in Brugg aufgenommen; dazu gesellen sich einige Urkunden des aargauischen Staatsarchivs in Aarau. Weitaus der größte Teil des von Georg Boner mit größter Sorgfalt bearbeiteten Urkundenbuches erfährt hier zum ersten Male eine Veröffentlichung. Auf das Mittelalter entfallen 287 Nummern, auf die Zeitspanne von 1501 bis 1792 rund 520 Nummern. Bietet der Band in erster Linie das lückenlose Urkundenmaterial zur Brugger Stadtgeschichte, so greift sein Inhalt auch auf die umliegende Landschaft hinaus. Durch die Rechtsquellen von Walther Merz, sowie durch die Urkunden des Schloßarchivs Willegg war für Brugg und Umgebung schon bisher ein reiches Quellenmaterial veröffentlicht gewesen, das nunmehr zu einem gewissen Abschluß gekommen ist. Der reiche Inhalt wirtschafts- und rechtshistorischer Natur ergibt sich aus dem Sachregister. —

<sup>3</sup> C. Martin, *Saint-Pierre ancienne cathédrale de Genève*, note 309.

Als Ergänzung zu den *Regesta Imperii XI* (bearbeitet von Wilhelm Alt-mann, Innsbruck 1896/97) S. 147 enthält der Band einen Freiheitsbrief König Sigmunds für die Stadt Brugg, ausgestellt in Konstanz den 26. März 1417, im wesentlichen den gleichen Inhalt bietend wie Sigismunds Bestäti-gung von Aaraus Freiheiten (Rechtsquellen des Kantons Aargau I, Das Stadtrecht von Aarau, 1898 nr. 31).

Zürich.

Anton Largiadèr.

EDUARD GEILINGER, *Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Zürichs im Mittel-alter*. Zürcher Phil. Diss. Schweizer Studien zur Geschichtswissen-schaft, Band XIX, Heft 2, Zürich 1938. Verlag A.-G. Gebr. Lee-mann & Co., 106 Seiten.

Die starke Betonung des wirtschaftlichen Elementes in der Gegenwart legt der studierenden Jugend unwillkürlich die Erforschung der wirtschaftlichen Entwicklungsgeschichte nahe. Muß es nicht eine reizvolle Aufgabe sein, den Ideengehalt einer modernen Bewegung wie der «berufsständischen Ordnung» mit den Grundsätzen des Zunftwesens in Vergleich zu setzen? Eine solche Absicht mag dem Verfasser vorliegender Arbeit vorgeschwobt haben, als er sich vornahm, den Inhalt der Zürcher Zunftbriefe einer Be-arbeitung zu unterziehen. Leider bleiben aber gerade die maßgebenden Zunft-urkunden von 1336 an äußerlichen, organisatorischen Dingen, der Durch-führung der Zunftmeisterwahlen, der Verteilung der Großratssitze auf die ver-schiedenen Handwerke, der Mehrzünftigkeit sowie der prozentualen Her-anziehung der einzelnen Gesellschaftskassen zur Tragung der Kriegskosten hängen und erst die Kodifikationen von 1431 und 1490 gewähren einen tieferen Einblick in das wirtschaftliche Getriebe des Zürcher Zunftwesens. Nun sind es Fragen der Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Berufsgruppen bei der Herstellung gemeinsamer Gegenstände, der Übergriffe des einen Gewerbes in ein anderes, sowie Vereinbarungen zwischen Kleinhandel und Gewerbe, die uns hier entgegentreten und hie und da auch in die mittelal-terliche Produktionstechnik hineinleuchten.

Zweifellos würde sich eine weitere Verfolgung dieser Entwicklung bis 1798 um so vorteilhafter gestaltet haben, als das am Ende des 15. Jahr-hunderts geschaffene Gewerbegericht, das sogenannte Zunftmeisterkollegium, im Zunftmeisterbuch eine solche Fülle von derartigen Details gleichsam auf dem Serviertisch präsentierte, daß der ganze Fragenkomplex einen viel um-fassenderen und auch lebendigeren Aspekt erhalten hätte. Durch diese zeit-liche Ausdehnung wäre der Verfasser auch nicht veranlaßt worden, in un-rationeller Weise noch zwei andere Themen anzuschneiden, die, ihrerseits bis zum Zeitpunkt 1798 erweitert, wieder zwei selbständige Arbeiten ergeben hätten.

Im zweiten Teil behandelt Geilinger das Salzwesen Zürichs im Mittel-alter. Die Salzpolitik des Zürcher Rates läßt sich von zwei Seiten her beleuchten. In erster Linie galt es, dafür Sorge zu tragen, daß das für Men-

schen und Vieh unentbehrliche Genußmittel zu jeder Zeit, auch bei Kriegsgefahr, in genügender Menge und angemessenem Preis erhältlich war. Auf dem Zürcher Salzmarkt erschienen aber auch die innerschweizerischen Käufer. Gerade diese Tatsache mag den Zürcher Rat in den 1450/60er Jahren bewogen haben, den lukrativen Salzhandel dem Zürcher Fiskus nutzbar zu machen, eine Maßnahme, die nach dem ruinösen Alten Zürichkrieg begreiflich erscheint, die aber auf die Dauer beim Landvolk Unwillen hervorrief und auch teilweise dem Waldmannischen Aufstand zum Opfer fiel.

Diesen allgemeinen Ausführungen läßt der Verfasser einige spezielle Kapitel über die örtlichen Marktverhältnisse und die Träger des Zürcher Salzhandels teils vorausgehen, teils nachfolgen. Dabei wird dem Leser vorenthalten, daß seit dem Jahre 1291 Ortsbezeichnungen: im Salzmarkt und in der Salzgasse auftreten (Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Seite 1028), die darauf hin deuten, daß der Salzhandel in älterer Zeit nicht an ein bestimmtes Salzhaus gebunden war. Über die Existenz des Salzhauses selber besitzt der Verfasser nur unklare Vorstellungen. Dabei hätte eine eingehende Untersuchung die Lösung der Frage ohne Schwierigkeit ermöglicht. So steht die Lage des Salzhauses als unmittelbarer Anbau an den Hottingerturm, das Kaufhaus, im Steuerbuch des Jahres 1417 fest. Zudem wird Hans Stoll in den Pfändungsbüchern der Jahre 1463 und 1468 einmal als Knecht im Salzhaus, das andere Mal als Knecht im Kaufhaus und das dritte Mal als Salzknecht im Kaufhaus bezeichnet, ein weiterer Hinweis dafür, wie enge Kaufhaus und Salzhaus miteinander verbunden waren. Das Verzeichnis der Salzhändler ist mit der Nennung von neun Vertretern auf 115 Jahre sehr mager ausgefallen. Allein die Durchsicht des ersten Bandes der Steuerbücher, der doch mit Berufsangaben eher kargt, fördert weitere 7 Namen für die Zeit von 1357—1376 zu Tage. Zudem hätte sich dem Bearbeiter bei dieser Gelegenheit die Möglichkeit eröffnet, auf Grund von einwandfreiem statistischem Material die Vermögensentwicklung der Zürcher Salzhändler aufzuzeigen. Die Heranziehung der weiteren Frage der Anlage der im Salzhandel erworbenen Gewinne in Grund und Boden würde manche der im Staatsarchiv Zürich ruhenden Schätze der Nutzbarmachung entgegengeführt, uns aber zugleich darüber Aufschluß gegeben haben, ob der Verfasser auch ohne die Krücken von Quellenpublikationen, allein auf Grund der Originale, zu arbeiten versteht.

Der letzte Abschnitt befaßt sich mit dem Zürcher Weinhandel. Es wird eine Reihe neuer Einzelheiten namhaft gemacht, ohne daß aber die bereits 1912 in der Dissertation von Hermann Heidinger über die Zürcher Lebensmittelpolitik umrissenen Grundsätze des Zürcher Weinhandels eine andere Beurteilung erfahren hätten.

Die Arbeit Geilingers zeigt wieder einmal, wie schwer es hält, bereits in die Literatur eingeschlichene Irrtümer wieder auszumerzen. Obwohl schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Verminderung der

Zahl der Zünfte von 13 auf 12 nicht erst 1442, sondern spätestens schon 1440 erfolgt sein muß, nennt Geilinger wieder das Jahr 1442.

Zu allem tritt nun noch in einigen Abschnitten der Mangel an einer gereiften Darstellung zu Tage. Die Merkmale dieser unbefriedigenden Verarbeitung sind schon rein äußerlich an den ungezählten Unterabschnitten erkennbar. Einige Seiten beschränken sich überhaupt auf die chronologische Aneinanderreihung von Regesten von Texten aus den «Zürcher Stadtbüchern» und den «Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte». So erweckt die vorliegende Dissertation nur zu oft den Eindruck einer Vorarbeit.

W a l l i s e l l e n .

W e n n e r S c h n y d e r .

RUDOLF BAUMGARTNER, *Das bernisch-solothurnische Urbar von 1423. Zur Geschichte einer schweizerischen Landschaft.* Druck und Verlag: Buchdruckerei Vogt-Schild A.-G., Solothurn 1938. S. 156, Photographien und eine Karte.

In der Zeit vom Jahre 1415 bis zum Jahre 1463 regierten Bern und Solothurn gemeinsam über die Herrschaft Neubechburg, der das Amt Fridau angeschlossen war. Ein Vogt, der abwechselungsweise ein Berner oder ein Solothurner war, verwaltete vom Schlosse Neubechburg bei Önsingen aus die Vogtei, die das Gäu von Önsingen bis und mit Wangen bei Olten zwischen Jura und Aare umfaßte, — die drei zur Herrschaft und Vogtei Falkenstein gehörenden Dörfer Egerkingen, Häckingen und Neuendorf freilich ausgenommen. Das Kondominat der beiden Städte im umschriebenen Raume war vollständig; alle Rechte von der Hochgerichtsbarkeit bis zu der Grundherrschaft gehörten dazu. Endlich zählte man noch mehrere Höfe in benachbarten Dörfern und Tälern zur gemeinen Herrschaft, während innerhalb der Vogtei über viele Güter andere Herren, ja wohl auch freie Bauern verfügten. Im Jahre 1423 wurden die Rechte und Einkünfte, die der Vogteiverwaltung Neubechburg zugeordnet waren, in einem *U r b a r* aufgezeichnet. Da bei der Teilung von Bipp und Bechburg im Jahre 1463 die Solothurner diese Herrschaft wählten, gelangte das wertvolle Urbar in solothurnischen Besitz und wird heute im Staatsarchiv Solothurn aufbewahrt.

Rudolf Baumgartner hat nun dieses Urbar im Drucke herausgegeben. Seine Aufgabe beschränkte er nicht bloß auf die Abschrift des wertvollen Dokumentes, sondern er verfaßte dazu eine Einleitung, statistische Tabellen, ein Glossar, ein Urbarregister und fertigte eine Karte an. Er stellte dadurch die Bedeutung des Urbars ins rechte Licht und erleichterte seine Benutzung in verdankenswerter Weise. Wer das reichhaltige Glossar oder das Urbarregister durchgeht, die vielen Seiten Text überblickt und die große Mühe und die zeitraubende Arbeit ermißt, der muß die Leistung, die hier vollbracht worden ist, lobend anerkennen.

Wenn an dieser Stelle noch einige kritische Bemerkungen vorgebracht werden, so geschieht dies allein aus wissenschaftlichen Gründen. Baumgartner hat seine Arbeiten einer Zeit gewidmet, in der die Probleme wohl zahl-

reicher sind als die sichern Tatsachen; wo man also in guter Absicht zweierlei Meinung sein kann.

Die Einleitung geht über den Rahmen, der sonst einer solchen gesteckt ist, weit hinaus; denn sie bringt schon eine Auswertung des Urbars und behandelt in diesem Zusammenhange verschiedene historische Fragen aus der Feudalzeit auf solothurnischem Boden. Baumgartner hat sicherlich wertvolle Ergebnisse erarbeitet, und niemand, der sich mit der solothurnischen Geschichte befaßt, darf an dieser Einleitung vorbeigehen. Es ist aber sehr bedauerlich, daß er seinen Vortrag, den er in Solothurn gehalten hat: Bern und Solothurn in Neubechburg und Fridau, Solothurn 1938, nicht mit dieser Einleitung zu einem ganzen gestaltete; denn der Vortrag enthält Wesentliches über das Urbar. Etwas deplaziert sind seine Ausführungen über die Landgrafschaft Buchsgau, da sie, obschon an und für sich anregend, die Entstehung der Herrschaft Neubechburg-Fridau doch nicht genügend abklären. Die Gerichtsstätte Härkingen, um die sich u. a. die Betrachtungen drehen, liegt gerade nicht in der gemeinen Herrschaft. Aus der Fülle der zu diskutierenden Fragen greifen wir mit Rücksicht auf den Raum dieser Zeitschrift nur wenige Punkte heraus.

1. Der Buchsgau ist zur karolingischen Zeit (siehe S. 7) sicher nicht ein Teil des Aargaus gewesen, dessen Gebiet ganz auf dem rechten Aareufer lag, sondern eher ein Teil des Augstgaus, — was nicht ganz schlüssig nachgewiesen werden kann, — oder schon ein selbständiges Gebilde. 2. Wenn König Heinrich IV. 1080 den comitatus Härkingen im Buchsgau dem Bischof von Basel schenkte (S. 9), so war darunter räumlich wohl der ganze Buchsgau zu verstehen, wie Parallelen aus dem Aargau (comitatus Rore) bezeugen. Ob er (comitatus) bloß ein Personenverband war und nicht vielmehr die Summe gräflicher Rechte, die für alle Einwohner gültig waren, darstellte, müßte aus der Zeitgeschichte heraus eingehender bewiesen werden. 3. Übrigens läßt sich die Tatsache der königlichen Vergabung von 1080 am besten durch den Investiturstreit erklären, da der Basler Bischof zur königlichen Partei zählte. 4. Wenn auf S. 33 eine Vermischung von gräflichen und herrschaftlichen Rechten als spätere Landgrafschaft Buchsgau hingestellt wird, so steht diese Verquickung in Widerspruch zum klaren Inhalt der Urkunden aus der Zeit, da der Buchsgau 1427 an Bern und Solothurn überging, und zur Exemption der Stadt Olten 1408 aus dem Buchsgau, wo allemal ein deutlicher Unterschied zwischen landgräflichen und herrschaftlichen Rechten gemacht wird. 5. Der wirtschaftsgeschichtliche Abschnitt über Höfe, Klöster und Dörfer wird kaum in allen Teilen die Zustimmung aller Leser finden.

Der Abdruck des Urbars entspricht im großen und ganzen dem Original. Doch sind nach angestellten Stichproben folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Verschiedene klein geschriebene Wörter sind sicher Eigennamen und daher groß zu schreiben, wie spätere Urbare von Bechburg bezeugen; z. B. in der Ruusgassen (wohl so, nicht Runsg.) (siehe S. 82, Zeile 2 von unten).

2. Das Lesen und Schreiben von Eigennamen wie z. B. Ruusgassen ist selbstverständlich schwierig und hätte durch Nachschlagen späterer Urbare erleichtert werden können.

3. In der schon genannten Zeile 2 v. u. auf S. 82 ist  $\frac{1}{2}$  juchart zu lesen, nicht 1. So zu verschiedenen Malen. Z B. auch 1. Zeile auf Seite 64: « Item  $\frac{1}{2}$  juchart », wie man auf der Photographie S. 102/103 in Baumgartners Ausgabe selbst nachprüfen kann.

4. Der Rezensent kann sich der Lesart Baumgartners « böm » statt « boum » usw. aus sprachlichen Gründen nicht anschließen. Es wäre noch zu fragen, ob das u-Zeichen, wenn es über « a » gesetzt ist, auch dort nicht ein Dehnungszeichen ist, sondern « au » bedeutet.

5. Leider ist oft in den Anmerkungen nicht vermerkt, wenn ein Zusatz über der durchstrichenen Zeile geschrieben ist. Man vergleiche z. B. S. 63, drittunterste Zeile mit « nu Hartmann Hodersilt » (Originalseite 42, 1. Zeile) mit der Photographie S. 102/103. Oft sind sogar drei Hände feststellbar, da in späteren Jahrzehnten Nachträge stattfanden.

S o l o t h u r n .

B r u n o A m i e t .

ALBERT BRAUN, *Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters*. Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Band XIV, herausgegeben von Heinrich Finke. Münster in Westfalen 1938. Verlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung. 8°. XIX + 200 S. Geheftet RM. 7.35.

Hervorgegangen aus einer Dissertation der Universität Freiburg i. Br. bietet die Arbeit von Dr. Braun, die im Rahmen der von Geheimrat Professor Dr. H. Finke begründeten vorreformationsgeschichtlichen Forschungen erschien, einen sehr wertvollen Beitrag zur Klärung der kirchlichen Verhältnisse im Bistum Konstanz am Vorabend der großen Glaubensspaltung. In sehr eingehender Weise wird zunächst die Pfründenbesetzung ins Auge gefaßt, indem der Reihe nach der Bischofssitz, das Domkapitel, die Kollegiatstifte, Klöster, Pfarr- und Kaplaneipfründen und im Zusammenhang damit die Pfründenanhäufung behandelt werden. Ebenso interessant gestalten sich aber auch die Untersuchungen über die Bildung des Klerus, die sittlichen Zustände unter demselben sowie die Verhältnisse in Bezug auf Gottesdienst und Seelsorge. Ein letzter Abschnitt befaßt sich mit den Reformversuchen der Bischöfe und Konzilien sowie den Widerständen gegen die Reform und den Ursachen ihres Versagens. Ein sehr großes Material ist beigezogen und doch mag dieses etwas einseitig gelagert sein, indem zur Hauptsache auf Rieders Regesten der Bischöfe von Konstanz abgestellt wird. Es kann sich übrigens ja nicht darum handeln, jeden Einzelfall heranzuziehen, das Gebotene reicht durchaus hin, um einen befriedigenden Einblick in die vielfach verworrenen und unerfreulichen Verhältnisse zu geben. Wenn man bedenkt, daß Konstanz die größte deutsche Diözese war, so kann man sich nur freuen, daß für ein so großes Gebiet diese Arbeit geleistet wurde, denn darin kann man dem

Autor nur beipflichten, daß nur über den Weg von Einzelforschungen ein Bild der vorreformatorischen Verhältnisse im gesamten Reichsgebiet zu gewinnen ist.

Brauns Arbeit ist für die Schweiz von besonderem Interesse, bildete doch die schweizerische Quart einen bedeutenden Teil der alten Konstanzer Diözese. Den Eindruck wird man indessen nicht los, daß gerade für diesen Gebietsteil noch eingehendere Studien nötig und möglich wären, denn wenn auch manche Belege für unsere Gebiete gebracht werden, zu einer allseitigen Beurteilung mancher behandelter Fragen reichen sie doch nicht aus. Immerhin dürfte Brauns Arbeit dabei grundlegend und wegleitend bleiben.

Einsiedeln.

P. Rudolf Hengeler.

ALFRED STOECKLIN, *Der Basler Konzilsversuch des Andrea Zamometric vom Jahre 1482.* 238 S. Verlag Gebr. J. & F. Heß, Basel 1938.

Verlauf und Ausgang des Basler Konzils (1431—1448), jenes hoffnungsfroh begonnenen kirchlichen Reformationswerkes, auf dem eine Zeit lang die Augen der ganzen Welt geruht hatten, sind dem Historiker hinlänglich bekannt, — weniger indessen weiß man von dem ein halbes Jahrhundert später in der gleichen Stadt in Szene gesetzten Konzilsversuch des südslawischen Dominikaners Andrea Zamometric, seines Zeichens Erzbischof von Granea bei Saloniki, vom Jahre 1482. Zwar hat kein Geringerer als Jacob Burckhardt der «rätselhaften Erscheinung» des Andreas von Krain, wie er den Konzilsverkünder fälschlicherweise nannte, eine Studie gewidmet, Alfred Stoecklin konnte nun aber an Vorarbeiten von Prof. J. Schlecht in Freising, die dem Zamometric-Problem gegolten hatten, anknüpfen und hat uns in einer den Stoff allseitig beleuchtenden und methodisch sehr gut aufgebauten Untersuchung, die unter der Leitung Hermann Bächtolds herangereift ist, die Darstellung über diesen wichtigen Gegenstand geschenkt. Der Vorstoß gegen den Papst, die publizistische und individuelle Konzilspaganda, die päpstliche Gegenaktion, der Kampf um das Konzil, der Wendepunkt und der schließliche Zusammenbruch dieses Konzilsversuchs sind ein einziges großes Drama, das für einen Augenblick die geistlichen und weltlichen Lenker des europäischen Staatsystems in seinen Bann zieht. Das Wagnis, das Zamometric unternommen, ließ nur zwei extreme Lösungen zu: den radikalen Sieg oder die gänzliche Niederlage. Der «Konzilsheld» hat seine Aktion nicht nur mit dem Verluste seiner Freiheit, sondern mit dem Leben gebüßt, denn Basel hat ihn fallen lassen müssen. Die konziliare Idee hat damit neuerdings und endgültig vor dem siegreichen Papsttum kapituliert, aber die Idee der kirchlichen Reform, die sich dann schließlich gegen das Papsttum und den Konziliarismus richtete, kam nicht nicht mehr zur Ruhe: Im folgenden Jahre (1483) erblickte Martin Luther das Licht der Welt.

Basel.

Paul Roth.

BARGE, HERMANN, *Jakob Strauß. Ein Kämpfer für das Evangelium in Tirol, Thüringen und Süddeutschland.* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nro. 162.) 176 S. M. Heinsius Nachf., Leipzig 1937. RM. 4.50.

Barge gibt mit seinen Untersuchungen über das Wirken Jakob Strauss' einen sehr beachtlichen Beitrag zur Geschichte der Reformation überhaupt. Wir könnten uns sogar denken, daß heute solche Arbeiten einen weit über den Rahmen des nur Historischen hinausgehenden Wert erlangen dürften; denn die heutige Zeit mit ihrer Problematik richtet in steigendem Maße an die Kirchen die Zumutung, neue Wege zu weisen und diesem Ruf wird vor allem Folge geleistet durch ein neues Sichbesinnen auf das, was uns von der Heiligen Schrift her gesagt wird über Fragen und Nöte, die jeweils besondere Aktualität erlangt haben. Es geschieht dies in bewußtem Rückgriff auf das Gut der Reformatoren, das seinerseits im Blick auf sein Gesichertsein im Schriftwort hin einer Prüfung unterzogen wird. Da diese Bemühungen beginnen, ein gewisses Gewicht auf dem Gebiet der Politik wie der Wirtschaftsgestaltung zu beanspruchen, mag es von doppeltem Interesse sein, etwa an Hand der Ausführungen Barges einen hervorragenden Vertreter der Kirche der Reformation zu den Fragen nach dem Wesen des Staates, nach der Einstellung des Christen zur Zinswirtschaft, nach der Berechtigung der Gewaltanwendung im Kampf um politische und soziale Reformen usw., Stellung nehmen zu sehen, andererseits aber zugleich die Wirkung seiner Entscheidungen und Formulierungen auf dem Gebiete der realen Tatsachen nachzuprüfen. Gerade Strauss hat ja zu den meisten für die Reformationszeit wie auch für uns so brennenden Fragen das Wort ergriffen, manchesmal im Gegensatz zu Luther, dem er gedanklich am nächsten steht, immer aber als Widerpart altgläubiger Theologen, — wir nennen vor allem Cochläus, gegen welchen sich die von Barge neuentdeckte christliche Staatsethik von Strauss richtet.

Äußerst sorgfältig und reich dokumentiert ist die Darstellung des Lebens des aus Basel stammenden Reformators. Sie läßt vor unsren Augen in straffen Linien, aber nicht ohne lebendige Farbigkeit seine Wirksamkeit in Tirol, dann in Eisenach, weiterhin in ganz Thüringen und endlich in Süddeutschland, zuletzt in Baden erstehen. Wichtig ist hinsichtlich des geistesgeschichtlichen Werdens in der Reformationszeit vor allem die Darstellung des Kampfes gegen das alte Kirchenwesen in Eisenach, dann des Eisenacher Wucherstreites, wie auch des Eingreifens Strauss' in den Bauernkrieg wie späterhin in den Abendmahlsstreit.

Es ist sehr zu hoffen, daß die gründliche Arbeit auch unter uns die nötige Beachtung finden werde, nicht nur unter den Historikern, sondern ebenso sehr unter den Theologen, denen ein Zusammensehen theologischer Forderung und deren Wirkung in breiten Massen gewinnbringend sein dürfte.

N e u a l l s c h w i l.

J. S c h w e i z e r.

FRIEDRICH THÖNE, *Tobias Stimmer, Handzeichnungen*. Mit einem Überblick über sein Leben und sein gesamtes Schaffen. Urban-Verlag, Freiburg i. Br., 1936. 114 Seiten und 58 Tafeln.

Auf dieses gehaltvolle Werk soll deshalb hier aufmerksam gemacht werden, weil es neue Einsichten in das Leben Stimmers und dessen Stellung in der deutschen Kunstentwicklung vermittelt. Man hat Stimmer bisher schon als den « bedeutendsten Maler der Spätrenaissance nördlich der Alpen » beurteilt, der vom schweizerischen und venezianischen Kunstbereich beeinflußt gewesen sein soll. Thöne aber ist es zu verdanken, hier den tatsächlichen Verhältnissen gerecht Werdendes erarbeitet zu haben. Der Nachweis ist gelungen, daß Stimmers Kunst weit bodenständiger ist, als bisher zugestanden, und es dürfte hinkünftig ein oberflächliches Urteil sein, wenn man weiter behaupten wollte, die deutsche Kunst habe nach Holbeins d. J. Tod einen Winterschafft bis zu Elsheimers Auftreten unternommen. Man ahnt, daß wir vielfach über das deutsche Kunstgeschehen um 1600 nicht ganz zutreffende Auffassungen haben, denn hinter der traditionellen Maske des verlästerten « Manierismus » scheint mehr Erdverbundenes zu stecken, als gemeinhin angenommen.

Thöne erfaßt den Künstler, wie er sich von der Eigentümlichkeit seiner Zeit und dem besonderen Timbre seiner bajuvarisch-alemannischen Herkunft abhebt. Diesen Gegebenheiten ist mit Recht das natürliche Gewicht zugestanden. Er geht dann weiter so vor, daß er an Hand genauerer Kenntnis des Kunstgeschehens um Stimmer mit wachsamen und instinktsicherem Urteil die Einflüsse aufzudecken versucht, denen der Künstler in seiner Frühzeit wohl ausgesetzt sein konnte. Damit gelang Thöne ein Bild, das insgesamt wesentlich von dem abweicht, welches über Stimmer bisher bekannt war.

Vom bajuvarischen Vater mit Sinn für Farbe, kraftvolle Bewegung und dramatische Gestaltung, von der alemannischen Mutter mit Wirklichkeitssinn und von beiden mit der Freude der Alpenbewohner an plastischer Form beerbt, zeigt sich daher das ausgesprochene Künstlertalent des jungen Stimmer schon frühzeitig. Thöne nimmt an, daß er um 1552 bei einem Schaffhauser oder einem oberdeutschen Flachmaler in die Lehre getreten sei, wohl nach vorbereitenden Studien bei seinem begabten Vater. Um 1557/58 dürfte Stimmer die vorgeschriebene Wanderzeit angetreten haben, und darüber haben bisher die Meinungen geherrscht, Stimmer hätte in Zürich bei Jos. Murer d. Ä. oder bei Hans Asper Anregung geholt, oder nach andern Vermutungen, in Venedig bei Zelotti und gar bei Tintoretto gearbeitet.

Thöne versteht überzeugend darzulegen, daß weder das eine, noch das andere für die urtümliche Selbständigkeit in Betracht fällt, noch Stimmers grunddeutsches Künstlertemperament angesprochen hätte. Aspers wenig plastische, silhouettenhafte, unlebendige, oft hölzerne Bildnisse waren nicht geeignet, den kraftvoll Bewegung schaffenden, das Inkarnat blühend

und lebensvoll wiedergebenden Stimmer zum Wetteifern zu verlocken. Vollends fehlt in der technischen Bearbeitung und der Farbenverwendung Stimmers jedes Anzeichen, daß er bei den Italienern in die Schule gegangen sein könnte. Er kannte die letztern wohl nur durch die Druckgraphik.

Thöne vermutet hingegen Einwirkungen aus dem Kunstbereich des Bodensees, der näheren Nachbarschaft Stimmers, was insofern auch glaubwürdig ist, als des Künstlers Vater in Konstanz z. B. wegen seines früheren Wohnsitzes daselbst vielfache Beziehungen gehabt haben muß und auch sonst dem unbemittelten jungen Stimmer keine weite Sprünge in ferne Kunzzentren möglich waren. Thöne ist der Sache nachgegangen und kommt zur Vermutung, daß Stimmer in Konstanz beim namentlich nicht erwähnten «Maler von Antwerpen» gearbeitet haben kann, der daselbst um 1555 Bildnisse mit frappant ähnlicher Koloristik schuf, wie sie bei Stimmer auffällt. Diese Epoche scheint er um 1560 mit der Erlangung des Meisterrechtes abgeschlossen zu haben.

Es folgt nun die Zeit, da er eine Reihe Bildnisse von Zürcher Patriziern malte, augenscheinlich dem alternden Asper vorgezogen. Hier konnte der junge Stimmer zum erstenmal seine überbordende Freude an kerngesunden, selbstsicheren und gebildeten Bürgern zeigen. Hier scheint sich Stimmer gefunden zu haben! —

Thöne ist es zu verdanken, diese wichtige und für alles spätere Schaffen Stimmers entscheidende Frühzeit sorgfältig abgeleuchtet zu haben. Alles Nachfolgende scheint sich auf diesen grundlegenden Voraussetzungen wie selbstverständlich abzuwickeln. Die berühmten Fresken am Haus zum Ritter in Schaffhausen (1567/68—1570), die leider verschwundenen Wandmalereien in Straßburg, samt der künstlerischen Oberleitung der bekannten astronomischen Uhr im Münster daselbst, die vielen hochwertigen Buchillustrationen (Holzschnitte) und die Tätigkeit als Hofmaler des Markgrafen Philipp II. von Baden, all dies sind Zeugen, daß Stimmer weit mehr ist, als ein Neuerwecker Holbein'schen Kunstgeschmackes, ein später Nachfahr, ein «Mannerist».

Thöne sieht in Stimmer mit Recht nicht ein letztes weit leuchtendes Flammen der verlöschenden Spätrenaissance, sondern einen fruchtbaren Ansatz zu Neuem, einen Übergang ins 17. Jahrhundert. Seine bahnbrechenden, zukunftsweisenden Neuerungen, die kräftigen, wuchtigen Typen, die er darstellt, der große, mächtige Zug, der in alles kommt, was Stimmer anfaßt und seine Formenwelt damit fast barock gestaltet, nicht zuletzt sein kerndeutsches Kunstempfinden, das durch alles zeitgebundene Kunstschaffen hindurchschlägt, gibt Stimmer neue Wertung. Man sieht ihn, wie mir scheint, wirklichkeitsnaher. Dies ermöglicht zu haben, mit den nüchternen Mitteln einer sehr sorgfältigen Dokumentation und dem klugen Abwägen der Beziehungsmöglichkeiten, ist gewiß ein bleibendes Verdienst des Verfassers. Man kann mit Spannung die vorgesehene Arbeit über Stimmers Holzschnitte erwarten.

B e r n .

Leonhard Haas.

ALEXANDER PFISTER, *Georg Jenatsch. Sein Leben und seine Zeit.* Zu seinem dreihundertsten Todestage. Basel, Benno Schwabe & Co. Verlag, 1938.

Wohl keine andere Gestalt in der unruhevollen Geschichte des alten Graubünden hat so sehr das Interesse sowohl des Historikers als des Dichters auf sich gezogen wie diejenige Georg Jenatschs. Conrad Ferdinand Meyer hat ihn bekanntlich zum Titelhelden seines berühmtesten Romans gemacht. Die erste wissenschaftliche, auf gründlichem Quellenstudium beruhende Lebensgeschichte Georg Jenatschs stammt aus der Feder von Ernst Haffter, dem nachmaligen vieljährigen, heute noch lebenden Direktor der Zentralbibliothek in Bern, der sie 1894 als Dissertation herausgab. Zum Gedächtnis an den dreihundertsten Todestag am 24. Januar 1939 hat nun der in Basel lebende Bündner Historiker Dr. Alexander Pfister, früher Lehrer am Mädchengymnasium in Basel, hauptsächlich bekannt durch seine Dissertation «Die Patrioten» und andere in den Annales der Societad retoromantscha erschienenen Arbeiten, ein neues Lebensbild Jenatschs im Druck erscheinen lassen. Dessen Erscheinen rechtfertigt sich auch insofern, als ihm verschiedene neue seither zugänglich gemachte Geschichtsquellen zur Verfügung standen, so vor allem die jetzt im Bundesarchiv in Bern liegenden Abschriften der Nuntiatur- und französischen Gesandtschaftsberichte, sodann die ihm von Prof. Dr. A. Jann in Stans zur Benützung überlassenen Auszüge aus dem Archiv der Kongregation de Propaganda fide in Rom.

Auf diesem weitschichtigen neuen Material baut nun Pfister ein vielfach ergänztes und ausgeweitetes Lebensbild von Jenatsch auf. Schon zur Familiengeschichte der Jenatsch weiß er verschiedene Einzelheiten zu bringen, die ein neues Licht auf die Jugendentwicklung des jungen Georg Jenatsch werfen. Aber dessen Leben erscheint schon sehr früh mit den politischen Ereignissen seines Vaterlandes so enge verflochten, daß dieses nicht ohne deren genaue Kenntnis zu verständnisvoller Darstellung gebracht werden kann. So bietet uns denn diese Lebensgeschichte Jenatschs zugleich ein lebendiges, farbenreiches Bild des wechselvollen Geschehens in den drei Bünden der Jahre 1600—1639 überhaupt. Das Strafgericht in Thusis (1618), bei dem Jenatsch zum ersten Mal führend hervortritt und den Gang der Verhandlungen in verhängnisvoller Weise beeinflußt, findet eingehende und unvoreingenommene Behandlung. Es ist dem Verfasser dabei weder hier noch in den späteren Kapiteln um eine Glorifizierung seines «Helden» zu tun, vielmehr handelt es sich um eine Zeichnung von Jenatschs Persönlichkeit mit allen seinen Vorzügen und Schwächen in ungeschminkter Form, nur bestrebt, der historischen Wahrheit zu dienen.

Ohne im folgenden auf die einzelnen Kapitel des auch stilistisch auf bemerkenswerter Höhe sich haltenden Buches eingehen zu wollen und zu können, seien doch einzelne Partien ihrer neuen Gesichtspunkte wegen besonders hervorgehoben. So erhalten die bisher wenig bekannten konfessionellen Kämpfe im Unterengadin, bei denen Jenatsch zweimal eine gewich-

tige Vermittlerrolle zugewiesen war, eine wesentlich größere Bedeutung als ihnen bisher zugewiesen wurde. Sie beleuchten die Politik Richelieus, die auf konfessionellem Gebiet vielfach mit den österreichischen Interessen auf Unterdrückung des Protestantismus im Unterengadin einig ging, von einer neuen Seite. Auch an der Entwicklung Jenatschs selbst sind sie nicht spurlos vorüber gegangen.

Eingehend kommt der Verfasser auch auf den Übertritt Jenatschs zum katholischen Glauben zu sprechen, auf die ersten Anfänge seiner Sinneswandlung, seinen Übertritt zu Rapperswil und die Auswirkungen seines Schrittes sowohl bei seinen bisherigen Freunden und Glaubensgenossen als bei seinen neuen Glaubensverwandten. Pfister betrachtet seinen Übertritt als das Ergebnis einer wirklich aufrichtigen Gesinnungswandlung und nicht nur als berechnetes Mittel zur bessern Erreichung seiner politischen Ziele. In der Beurteilung dieser Frage werden sich freilich Protestanten und Katholiken trotz des fulminanten Rechtfertigungsschreibens Jenatschs an seine beiden ehemaligen Glaubens- und Kampfgenossen Gabriel und Vulpius nie ganz treffen. Im übrigen darf dem Verfasser das Zeugnis ausgestellt werden, daß er in der Darstellung dieses so sehr von konfessionellen Auseinandersetzungen beherrschten Zeitabschnittes ehrlich und redlich bestrebt ist, beiden Konfessionen gerecht zu werden. Nicht zuletzt diesem Streben nach möglichster Unparteilichkeit mag es zuzuschreiben sein, daß der Verfasser es liebt, die Quellen selbst reden zu lassen, um dem Leser die Bildung eines eigenen Urteils zu ermöglichen.

Was die urwüchsige Gestalt Jenatschs in dieser wirren Zeit der Bündnergeschichte während des 30jährigen Krieges über den Kranz seiner mitstreitenden Zeitgenossen hervorhebt, liegt, neben seinen geistigen Eigenchaften, in seiner unbeirrbaren Vaterlandsliebe begründet, die sein Handeln trotz aller ihm anhaftenden Fehler und Leidenschaften, Zeit seines Lebens beherrscht. Sie tritt, wie dies der Verfasser besonders eindringlich zu schildern weiß, am stärksten hervor in seinem Kampf um die Befreiung seines Landes aus der Verstrickung der fremden Mächte, im Kampf um die Zurückgewinnung der Untertanenlande und in demjenigen um die Wiederherstellung des von seinem Volk so heiß ersehnten Friedens. Man hat Jenatsch in diesem Kampf gegen die Politik Richelieus Treulosigkeit vorgeworfen, doch konnte es sich nicht um eine solche handeln, da auch der Gegenspieler die Kampfmittel ganz seinen Zwecken unterordnete. Zu bedauern ist dabei nur, daß die edle Gestalt des Herzogs Rohan dieser Politik zum Opfer fiel.

Ganz neue Wege geht Pfister in der bisher immer noch umstrittenen Frage der eigentlichen Mörder Jenatschs am 24. Januar 1639. Er wird jedenfalls auf dem richtigen Wege sein, wenn er als solche den Rud. v. Planta, Castellan zu Tarasp, Sohn des ermordeten Pompejus Planta, und den Hptm. Zambra-Prevost, den Sohn jenes am Strafgericht zu Thusis hingerichteten Joh. Bapt. Prevost von Vicosoprano, annimmt. Obwohl zwei Jahre vorher versöhnt, flamme die Blutrache doch wieder auf. Als geistige Urheber

erscheinen die damaligen Führer der französischen Partei, der Oberst J. P. Guler, damals zu St. Margrethen in Chur wohnhaft, und Julius Otto von Schauenstein, Freiherr zu Haldenstein. Eine direkte Mitwirkung Frankreichs ist aber nicht nachweisbar.

Mit einer allgemeinen Würdigung des so tragisch und plötzlich aus dem Leben Geschiedenen schließt Pfister seine ebenso lesenswerte als gründliche und abgeklärte neue Lebensbeschreibung Georg Jenatschs. Der Verlag Benno Schwabe in Basel hat ihr auch äußerlich ein vorteilhaftes Aussehen verliehen, wobei namentlich auf das kolorierte Titelblatt mit dem Bildnis Jenatschs hingewiesen sei. Dem wissenschaftlich interessierten Leser mögen die Anmerkungen sowie Quellen- und Literaturangaben zu jedem Kapitel im Anhang des Buches besonders willkommen sein.

Chur.

P. Gillardon.

JOHANN MÖSCH, *Die Ausgleichsbewegung im Kanton Solothurn 1830/31.*  
Solothurn, Buch- und Kunstdruckerei Union, 1938. 272 S.

Heftiger denn je wird heute der Liberalismus umstritten. Um so dankbarer nimmt man Darstellungen auf, die sich mit dem Werden und Wachsen dieser Bewegung beschäftigen. Beschlägt die Forschung gar noch einen Kanton, der während der Restaurationszeit zu den konservativsten der ganzen Eidgenossenschaft gehörte, wie es der vorliegende Fall zeigt, so darf der Verfasser des Dankes aller historisch Interessierten gewiß sein.

Immer und immer wieder kehrt der Historiker, der sich mit solothurnischer Geschichte des 19. Jahrhunderts beschäftigt, zum eigentlichen Kernproblem zurück: Wie war es möglich, daß sich der katholische Kanton Solothurn, in dem das freiheitliche Prinzip für alles Weh und Leid der Übergangszeit verantwortlich gemacht wurde, zu einem führenden liberalen Kanton wandeln konnte? Zwei größere Arbeiten suchen diese Frage zu beantworten: Hermann Büchis gehaltvolle Festschrift « Hundert Jahre Solothurner Freisinn » (Solothurn 1930) und die jüngst erschienene Schrift des geistig regsamem Domherrn und Schulhistorikers Johann Mösch « Die Ausgleichsbewegung im Kanton Solothurn 1830/31 ». Beide Verfasser legen das Gewicht freilich auf verschiedene Waagschalen. Während H. Büchis zusammenfassende Darstellung weite Entwicklungen nur streift, schreitet J. Mösch Schritt für Schritt vorwärts und beschränkt sich auf den eigentlichen Umbruch. Dank aufschlußreicher Quellen, die er neu entdeckte oder zum erstenmal voll auswertet, gelingt es ihm, ein lückenloses und in vieler Hinsicht zugleich neues Bild zu zeichnen. Dabei enthält sich Mösch jeglicher Polemik. Er will nur der geschichtlichen Wahrheit dienen und wählt dazu eine klare, anschauliche Darstellung.

In Übereinstimmung mit Büchi stellt er fest, daß es sich beim Umschwung von 1830/31 im Kanton Solothurn nicht um eine religionspolitische oder weltanschauliche Angelegenheit handelte. Der Kampf drehte sich um den politischen und wirtschaftlichen Ausgleich zwischen Stadt und Land.

Darum verzichtet Mösch auf die herkömmliche, irreführende Terminologie und spricht von der « Ausgleichsbewegung ». Die Zahl jener Männer, die für die demokratische Staatsform kämpfte, war zu Beginn des Jahres 1830 recht klein. Die Volkssovveränität und die Volksrechte hätten darum in diesem Kanton nur langsam erstritten werden können, wenn die Julirevolution nicht zu Hilfe gekommen wäre und nicht ein junger solothurnischer Geistlicher, der als Professor im aargauischen Baden wirkte, die Situation mit seiner ganzen Leidenschaftlichkeit ausgenützt hätte. Dieser Feuerkopf war Abbé Johann Baptist Brosi. Für seinen Vorstoß gegen Regierung und Verfassung wählte er von der sichern Deckung seines Wirkungsortes aus eine ganze Reihe freisinniger außersolothurnischer Blätter, vor allem die « Appenzeller Zeitung ». In ihnen und im « Roten Büchlein » wandte er sich in flammenden Appellen an die Solothurner Regierung und an das Volk, um sie für die Revision der Verfassung empfänglich zu machen. Unter diesem Drucke übernahm die Regierung die Führung und beantragte dem Großen Rat die Verfassungsreform im Sinne des « Juste Milieu », des gerechten Ausgleichs. Eine Revisionskommission arbeitete einen Verfassungsentwurf aus, der bei den Radikalen wenig Gnade fand, so daß die Propaganda für eine Volksversammlung immer eifriger betrieben wurde. Obgleich der Große Rat in letzter Stunde allen billigen Forderungen des Volkes entsprach, kam es zur Balsthaler Volksversammlung. Im Januar 1831 stimmten die Ausschüsse der neuen Verfassung, einem Werk « allseitiger Mäßigung und Aussöhnung », zu.

Möschs Hauptthese lautet: Abbé Brosi, nicht Josef Munzinger, wie bisher angenommen wurde, ist der « geistige Urheber » der freisinnigen Bewegung und die « treibende Kraft » im solothurnischen Ausgleichskampfe. Zweifellos gehört Brosi durch seine journalistisch-agitatorische Tätigkeit zu den bedeutsamen Faktoren im Kampfe um die Volkssovveränität. Die Pressepolemik war aber bei uns kaum das primäre Kampfmittel. Die liberalen Zeitungsblätter waren im Kanton Solothurn zu wenig verbreitet, um überhaupt einen maßgebenden Einfluß ausüben zu können. Die große Masse des Volkes ließ sich nur durch persönliche Beeinflussung gewinnen und treiben. Die freiheitlich gesinnten Männer, die zu Ende des Jahres 1810 den reaktionären Führer der städtischen Oberschicht, Peter Glutz-Ruchti, bei der Verleihung der Landammannwürde ausschalteten, die im Juni 1814 den Sturz der Restaurationsregierung versuchten, waren sicherlich die treibenden Kräfte bei der großen Wende, die im Jahre 1830 einsetzte. Und wer hatte in der beginnenden Regenerationszeit mehr Grund, die Leitung in die Hand zu nehmen, als J. Munzinger, dessen Heimatstadt im Jahre 1814 so sehr gedehmütigt wurde, daß selbst ein Viktor Gibelin es bedauerte, daß sich die Regierung mehr mit der Knebelung der Oltner Patrioten als mit den Gebietsansprüchen auf dem Wienerkongresse beschäftigte? Von Olten aus führten die Fäden in die einzelnen Bezirke. Von demselben Zentrum aus führten sie wohl auch zu Abbé Brosi, der die Wünsche und Forderungen

zusammenfaßte und ihnen in der Presse den nötigen Nachdruck verschaffte. Schon die Zeitgenossen bezeichneten J. Munzinger, der sich beim Umbruch vorsichtigerweise wenig exponierte, als Führer. Der alte Große Rat anerkannte diese Tatsache, als er Munzinger bei der ersten Ergänzungswahl in die vollziehende Behörde einziehen ließ. Möschs Behauptung läßt sich kaum halten.

Auch die andere These: « Die Balsthaler Versammlung sei für den Umschwung ‹überflüssig› gewesen; das alte aristokratische System wäre auch ohne diese Tagung ‹erbodigt› worden », darf nur mit Vorbehalt aufgenommen werden. Zweifellos steckt tiefe Wahrheit in Möschs Ausführungen: « Munzinger hat an der Versammlung in Balsthal klug die erhitzten Gemüter der eigenen Leute zu besänftigen gewußt; er hat ihnen in den 17 Punkten große Forderungen in den Mund gelegt, aber wenn wir die Hauptsache ins Auge fassen, solche, die bereits zugestanden waren. » Dennoch darf die Bedeutung des Balsthaler Tages als Werbe- und Druckmittel nicht unterschätzt werden. Schon die bloßen Gerüchte von bevorstehenden Volksversammlungen hatten der Regierung den Ernst der Lage gezeigt und sie gefügig gemacht, so daß sie sich, als die Propaganda einsetzte, zum Aderlaß entschloß. Aber erst am Vorabend des Balsthaler Tages stimmte der Große Rat der entscheidenden Forderung zu, der Anerkennung der Volkssouveränität!

Möschs « Ausgleichsbewegung » erhält ihr besonderes Gesicht durch die starke Betonung des religiösen Momentes. Das einleitende Kapitel schildert die « religiopolitische Situation im Kanton Solothurn am Vorabend der Ausgleichsbewegung »; das Schlußkapitel erörtert die « rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche in der solothurnischen Verfassung von 1831 ». Der Glaube der katholischen Kirche war, wie Mösch sich ausdrückt, der Glaube des solothurnischen Volkes. Darum konnte der Liberalismus hier nicht Eingang finden und der Umschwung mußte ins Volk « hineingetragen » werden. Als Keimstätten des liberalen Gedankengutes betrachtet Mösch auch die Loge « La Concorde », die zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Solothurn gegründet wurde und nur kurze Zeit bestand. Diese Auffassung wird dem tatsächlichen Geschehen sicherlich nicht gerecht. Logengründungen sind Manifestationen anthropozentrischer Weltanschauung. Der liberale Geist muß also älter sein. Er stammt aus jener, vom Verfasser mit Recht viel bewunderten Zeit des 18. Jahrhunderts, aus der Aufklärung. Der neue Geist drang aber nicht auf religiösem, sondern auf wirtschaftlichem Gebiete langsam, jedoch unaufhaltbar in das Volk ein. Er wirkte unter der Oberfläche, bis die sich überstürzenden Ereignisse von außen ihm ungeahnten Auftrieb gaben und die Aktionsbasis gewaltig erweiterten. Weisen wir in diesem Zusammenhang nur auf die ökonomische Gesellschaft hin. Ihr Geist sprengte die Wirtschaftsform der altbäuerlichen Wirtschaft, weckte den privaten Unternehmungsgeist und damit den wirtschaftlichen Individualismus. Derselbe Geist zersetzte schließlich, ganz im Gegensatz zu den Ab-

sichten der Oekonomischen Patrioten, die alte ständische Ordnung und löste die Gesellschaft in Individuen auf. Darum das heiße Verlangen der studierenden Jugend der Restaurationszeit, die Gleichgesinnten in Vereinen zusammenzuschließen. Im Liberalismus, der damals noch Gesinnung war, verspürte diese Jugend gefühlsmäßig den Rhythmus der neuen Zeit. In diesem partei- und programmlosen Liberalismus ging auch der neue Wirtschafts- und Gesellschaftsgeist der Gewerbekreise und der fortschrittlichen Landwirte auf. Darum die Ratlosigkeit der patrizischen Oberschicht. Mit den bisherigen Machtmitteln vermochte sie den entfesselten Liberalismus um so weniger zu bannen, als er in ihren Reihen bereits große Verwirrung gestiftet hatte und der Zeitgeist gegen sie war.

Trotz dieser grundsätzlichen Vorbehalte verdient Möschs « Ausgleichsbewegung » aufmerksame Leser. Dank der erstaunlichen Belesenheit und der umfassenden Quellenkenntnis konnte der verdiente Forscher von einem besonderen Blickpunkte aus den Umbruch des Jahres 1830 beleuchten und damit das ganze Problem zur kritischen Nachprüfung neuerdings in Diskussion stellen. Viel autoritär Legendäres ist in Frage gestellt worden, anderes wurde neu beleuchtet oder an den richtigen Platz gerückt. Hierin liegt der besondere Wert dieser Arbeit, die zu guter Letzt auch der lokalen Forschung reiche Anregung gibt.

Solothurn.

L. Altermatt.

*L'enseignement de l'histoire contemporaine et les manuels scolaires allemands. A propos d'une tentative d'accord franco-allemand.* Paris, Alfred Costes, éditeur. 1938. 104 p. in 8°.

Ce fascicule appartient à la série des Publications de la Société de l'Histoire de la Guerre. Il contient tout d'abord un exposé de M. Jules Isaac, inspecteur général de l'Education nationale, qui rappelle en quelles circonstances on décida d'établir, entre historiens français et allemands, un accord sur une question d'importance capitale: la création d'un esprit d'entente, de compréhension internationale dans l'enseignement de l'histoire. Il s'agissait d'examiner les manuels employés dans les écoles des deux pays, afin d'en éliminer toute formule blessante pour des peuples étrangers, anciens adversaires, et de présenter objectivement certains faits controversés; en un mot, de supprimer toute cause d'hostilité et de haine chez les jeunes générations.

Cette tentative d'accord franco-allemand succédait à d'autres efforts analogues entrepris par différents Etats. Il convient de citer dans cet ordre de faits la *Résolution Casarès*, de la Commission internationale de Coopération intellectuelle de la S. D. N.; et l'Association « *Norden* »<sup>1</sup>. La méthode préconisée était celle des *accords régionaux après conférence et discussion*

<sup>1</sup> Sur ces questions, voir le Bulletin No 84 de l'Institut international de Coopération Intellectuelle, intitulé *Documents sur l'Enseignement de l'Histoire*.

*d'experts*; elle semblait excellente et le travail de préparation s'annonçait sérieux et efficace, lorsque l'avènement du national-socialisme en Allemagne vint modifier la situation: les historiens germaniques, pliés à une doctrine officielle, gouvernementale, tandis que ceux de France restaient fidèles au libéralisme scientifique, participèrent courtoisement, il faut le constater, à une conférence tenue à Paris en novembre 1935, et les discussions commencent sur les sujets les plus brûlants: la guerre de 1914 et ses origines. Une résolution finale fut même adoptée: décision de reviser tous les manuels d'enseignement dans le sens que nous indiquions plus haut et de se communiquer réciproquement toutes les informations utiles à un enseignement historique impartial et fondé sur la recherche de la vérité et de la paix. Mais dès lors, constate M. Isaac avec regret, les engagements pris ont été tenus de manière tout à fait différente en France et en Allemagne. Du côté français, de nombreux textes de mise au point sont publiés dans des revues et bulletins d'histoire et de droit, dans des quotidiens. Du côté allemand, à quelques publications inspirées du même esprit succèdent bientôt des notes réticentes, où l'on diminue la signification, la portée du travail accompli; puis un silence inquiétant, qui ne s'est pas démenti. Toutefois, malgré sa déception, M. Isaac termine son exposé par un acte de foi dans la valeur morale de cet accord qui, si incomplètement réalisé soit-il, n'en demeure pas moins un exemple à imiter.

A la suite de cet historique de l'accord franco-allemand sont publiés des rapports sur la présentation de l'histoire contemporaine dans les manuels scolaires allemands. Ces rapports ont été établis par une commission d'historiens français: MM. George Pagès (La période antérieure à 1871); Pierre Renouvin (La période 1871—1914); Jules Isaac (Les origines immédiates de la guerre; La guerre, 1914—1918); Paul Mantoux (La période d'après guerre, 1919—1934); Etienne Weill-Raynal (L'Allemagne et les réparations). Enfin, en appendice, un rapport du Secrétaire général adjoint du syndicat national des Instituteurs, M. G. Lapierre, qui indique les résultats de la besogne d'épuration opérée en France dans les manuels scolaires.

Que conclure de la lecture de tous ces rapports? Il est triste de constater que ces historiens, qui se sont mis à l'oeuvre dans les meilleures intentions et qui ont travaillé en toute bonne foi, en arrivent à se heurter bientôt sur l'interprétation des faits. Mais comment s'en étonner, quand il s'agit de faits aussi irritants que ceux-ci: l'idée de revanche après 1870, les origines de la guerre de 1914, le rôle des Juifs dans les révoltes qui marquent la fin de la guerre, la question des réparations? Il semble, à juger d'après les citations extraites des manuels, que l'on expose à la jeunesse allemande l'histoire de la guerre d'une manière extrêmement détaillée et sur un ton de passion encore véhemente. D'ailleurs, il est vain de vouloir se dissimuler les difficultés de cette noble entreprise de conciliation; le professeur Alfred Lombard, de Neuchâtel, les a soulignées, dans un article publié dans la *Gazette de Lausanne* du 19 juin 1938 et intitulé: *La réconciliation*.

*tion des peuples par les livres d'histoire.* Sauvegarder l'impartialité historique sans pour cela étouffer le sentiment national par une cordialité internationale factice, voilà un bien redoutable problème. Les temps actuels, marqués par l'exaspération des amours-propres nationaux, nous font penser qu'il est nécessaire, plus que jamais, que l'histoire soit écrite non par des historiens improvisés ou prisonniers de conceptions trop étroitement nationalistes, mais par des hommes de science et de conscience, par des savants qui soient aussi des sages.

Genève.

Marg. Maire.

FRANZ ADOLF SIEDLER, *Heimatkundliche Wanderungen.* Hg. von der Neuen Zürcher Zeitung. 119 S.

Das Büchlein ist eine Sammlung von in der Saisonbeilage der Neuen Zürcher Zeitung erschienenen Artikeln. In knappen Wanderberichten werden schöne Punkte aus allen Gegenden des Kantons Zürich beschrieben. Die Aufmerksamkeit des Verfassers gilt besonders den alten sehenswerten Bauwerken. Ihrer Beschreibung fügt er die wichtigsten historischen Angaben bei und verbindet so Landschaft und Geschichte in ansprechender Erzählung. Die Schrift ist als Führer zu manchen verborgenen Schönheiten des Zürchergebietes geeignet. Eine große Anzahl Wiedergaben alter Stiche und Zeichnungen der Graphikerin Erica Mensching veranschaulichen das geschriebene Wort. — Jedem Abschnitt sind die wichtigsten Literaturangaben beigefügt.

Zürich.

Paul Kläui.